DIE RECHTLICHE STELLUNG DER DEKANE IN BAYERN.

INAUGURAL-DISSERTATION

VERFASST UND DER

HOHEN RECHTS- UND STAATSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT

DER

KGL. BAYER. JULIUS-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT WÜRZBURG

ZUR ERLANGUNG DER

RECHTS- UND STAATSWISSENSCHAFTLICHEN DOKTORWÜRDE

VORGELEGT VON

ADAM GÖTZ

AUS

WÜRZBURG.

ACAD. IUGD. BAT. BIBL.

WÜRZBURG
BUCHDRUCKEREI FRANZ STAUDENRAUS
1914.

Referent:

Geh. Hofrat Professor Dr. Chr. Meurer.

Meinen lieben Eltern

gewidmet.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549815_0104

Inhalt.

Seite

Grundlegung 1

Übersicht über die Entstehung und geschichtliche Entwicklung des Dekanats 1

Die rechtliche Stellung der Dekane nach geltendem Recht 5

§ 1. Die Organisation der Dekanate:
A. In der katholischen Kirche 5
B. In der protestantischen Kirche 7

§ 2. Die Bestellung der Dekane:
A. In der katholischen Kirche 8
B. In der protestantischen Kirche 12

§ 3. Der Wirkungskreis der Dekane:
A. In der katholischen Kirche 13
B. In der protestantischen Kirche 22

§ 4. Die Geschäftsführung der Dekane:
A. In der katholischen Kirche 39
B. In der protestantischen Kirche 40

§ 5. Die Funktionsgehalte und sonstigen Bezüge der Dekane:
A. In der katholischen Kirche 43
B. In der protestantischen Kirche 46

§ 6. Die Stellvertretung und Dekanatsverwesung:
A In der katholischen Kirche 48
B. In der protestantischen Kirche 49

Literatur.

Baldauf, Das Pfarr- und Dekanatamt mit seinen Rechten und Pflichten, Grätz 1846—1848.

Balles, Das Recht der Schulaufsicht in den wichtigeren deutschen Staaten, Würzb. Diss. 1911.

Binterim, Denkwürdigkeiten der katholischen Kirche 1825.

Brendel, Handbuch des katholischen und protestantischen Kirchenrechts, Bamberg 1840.

Döllinger, Sammlung der im Gebiet der inneren Staatsverwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen Bd 8 Abt. 1—3 München 1838 ff. Fortsetzung von Strauss 1853.

Englmann-Stingl, Handbuch des bayrischen Volksschulrechts, München 1905.

Friedberg, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts 1909.

Geib, Handbuch für die Gemeindebehörden der Pfalz, Kaiserslautern 1901.

Günther, Neues Amtshandbuch für die protestantischen Geistlichen diesseits des Rheins 1883.

Hinschius, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten 1869/97.

Kraussold, Die in der bayrischen protestantischen Landeskirche diesseits des Rheins gegenwärtig giltigen Gesetze und Verordnungen. 1893.

Krick, Handbuch der Verwaltung des katholischen Pfarramts. 1903.

Loening, Geschichte des deutschen Kirchenrechts 1893.

Meurer, Bayrisches Kirchenvermögensrecht II. Bd. 1901.

Ministerialblatt für Kirchen- und Schulangelegenheiten im Königreich Bayern.

Müller, Repertorium der landesherrlichen Verordnungen in Kirchensachen nebst den bischöflich Würzburgischen bis z. J. 1829 erschienenen Diözesanverordnungen, Augsburg 1829.

Müller, Geistlicher Geschäftsstil und Geschäftsverwaltung 1858.

Neller, De plebium archipresbyteris, in Schmidt Ant. Thesaur. iur. eccl.

Pechmann, Wirkungskreis der bayerischen Distriktsverwaltungsbehörden 1890.

Permaneder, Handbuch des katholischen Kirchenrechts 1853.

Philipps, Lehrbuch des Kirchenrechts 1859.

Pfleger, Der Dechant in seinem Amte, Wien 1882.

Sägmüller, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts 1909.
— Die Entwicklung des Archipresbyterats und Dekanats bis zum Ende des Karolingerreichs, Tübingen 1898.
Seeberger, Handbuch der Amtsführung für protestantische Geistliche diesseits des Rheins 1899.
Siebenpfeiffer, Handbuch der Verfassung und gesamten Verwaltung Rheinbayerns, Zweibrücken 1832.
Silbernagl, Lehrbuch des Kirchenrechts 1903.
— Verfassung und Verwaltung sämtlicher Religionsgesellschaften in Bayern 1893.
Stingl, Bestimmungen des bayrischen Staates über die Verwaltung des katholischen Pfarramts 1890.
Vering, Lehrbuch des katholischen, orientalischen und protestantischen Kirchenrechts 1893.
Wand, Handbuch der Verfassung und Verwaltung der protestantisch-evangelischen christlichen Kirche der Pfalz, 3. Aufl. von Wagner, Speyer 1899.
Weber, Gesetz- und Verordnungensammlung.
Wetzler und **Welte,** Kirchenrechtslexikon.

Verzeichnis der Abkürzungen.

A. H. B. = Günther, Neues Amtshandbuch für die protestantischen Geistlichen.
A. E. = Allerhöchste Entschliessung.
A. V. = Allerhöchste Verordnung.
Döll. = Döllingers Verordnungensammlung.
G. S. = Generalsynode.
K. A. B. = Kreisamtsblatt.
K. E. = Konsistorialentschliessung.
K M. B = Ministerialblatt für Kirchen- und Schulangelegenheiten.
K. G. O. = Kirchengemeindeordnung.
K. O. = Konsistorialordnung.
M. E. = Ministerialentschliessung.
O. K. E. = Oberkonsistorialentschliessung.
R. E. = Regierungsentschliessung.
Schulanz. = Schulanzeiger.

Grundlegung.

Übersicht über die Entstehung und geschichtliche Entwicklung des Dekanats.

I. Ursprünglich war der Bischof der alleinige Verkünder der Heilswahrheiten, der einzig berechtigte Spender der Sakramente und der über allen stehende Leiter der Gemeinde; die bischöfliche Kathedrale war die Pfarrkirche der ganzen Diözese. Je grösser aber letztere wurde, desto mehr sah sich der Vorstand genötigt sich auch der Hilfe anderer zu bedienen. So stand denn auch von altersher der Klerus der Stadt, das sog. Presbyterium, dem Bischof mit Rat und Tat zur Seite; in erster Linie die Presbyter, dann die Diakonen und dem jeweiligen Ordo entsprechend die übrigen Kleriker. Im Interesse einer prompten Erledigung der Geschäfte lag es dann, dass der Bischof nicht immer mit der Gesamtheit der Presbyter und Diakonen zu verhandeln genötigt war, sondern nur einem derselben und zwar einem bestimmten seine Weisungen zugehen liess und von diesem auch die Berichte entgegennahm. Andererseits benötigten auch die städtischen Presbyter und Diakonen, mit einem bestimmten Kreis von Geschäften und der Lösung stehender Aufgaben betraut, als eine Art Kollegium oder Korporation eines Hauptes und Führers, eines Archipresbyters und Archidiakons.

Als dann das Christentum sich von der Stadt auf das Land verbreitete, da wiederholte sich auch hier das Bedürfnis nach einem Archipresbyter und Archidiakon sowohl auf Seiten des Bischofs in der Stadt als auch des Klerus der Seelsorgstation auf dem Lande. Da nämlich die Zahl

der Christen auf dem Lande, namentlich seit Aufhören der Verfolgungen beständig wuchs, entstanden dort, vor allem in den ländlichen Hauptorten, Kirchen mit selbständiger Seelsorge und einem oft zahlreichen Klerus, die unmittelbar aus der Hauptpfarrei der bischöflichen Kathedrale dismembriert wurden. An ihnen hielten vom Bischof abgeordnete Kleriker Gottesdienst. Diese kehrten vermutlich zunächst allemal wieder in die Stadt zurück, besassen aber zum Teil schon im 5. Jahrhundert einen ständigen Wohnsitz bei der Landkirche.

Von den christlich gewordenen ländlichen Hauptorten aus drang das Christentum weiter hinaus auf Weiler und Gehöfte. Zunächst nun waren deren Bewohner besonders hinsichtlich der Taufe an die Kirche des Hauptortes gewiesen. Im Laufe der Zeit aber wurden aus diesen älteren Pfarreien, den sog. tituli maiores, neue ausgeschieden, indem die Oratorien an Klöstern, die Martyrien an den Begräbnisstätten der Heiligen, die Kapellen auf den Burgen und Herrenhöfen der Adeligen und reichen Grundbesitzer zu Pfarrkirchen erhoben wurden. Diese bekamen jetzt den Namen tituli minores und blieben in einer gewissen Abhängigkeit von den alten Pfarreien. Die Pfarrer der tituli maiores, die sog. archipresbyteri, führten die Aufsicht über die Geistlichen, welche an den kleineren Kirchen, den tituli minores in ihrem Pfarreibezirk angestellt waren und leiteten die schon seit dem 9. Jahrhundert vorkommenden regelmässigen Versammlungen derselben.

Eben diese Archipresbyter der Haupt- und Taufkirchen sind nun nach der vorherrschenden Meinung auch die seit der Mitte des 9. Jahrhunderts erscheinenden Dekane. Weil auf immer mehrere der ihnen bisher untergebenen Geistlichen die Pfarrrechte übergingen, so erhoben sich die alten Archipresbyter um die frühere Stellung zu behaupten über sie und wurden zu den Decani oder Archipresbyteri rurales, gewöhnlich Landdechanten, Dechanten, Dekane genannt, weil sie vermutlich[1]) über 10 Kirchen die Oberaufsicht hatten (Decani a decem ecclesiis).

[1]) Einen Anhalt dafür gibt wenigstens c. 18 Cap. Aquisgr. a. 817.

Die erste Spur von dem Institut der Dechante, qui fuerant quasi decem parochiis praepositi findet man im 9. Jahrhundert, wie dies namentlich aus einem Kapitular Kaiser Karls des Kahlen erhellt, wo es unter anderem heisst: Statuant Episcopi loca convenientia, per decanias, sicut constituti sunt, archipresbyteri.[1])

Das dechantliche Amt blieb jedoch nicht lange mit den Hauptkirchen auf dem Lande verbunden, sondern es konnte bald jeder Pfarrer von den übrigen Pfarrern eines gewissen Bezirks zu dieser Stelle gewählt werden und wurde dann vom Bischof bestätigt oder der Bischof selbst ernannte einen aus der Zahl der Pfarrer an der Hauptkirche.

Ihren Grund hatte die Einführung der Dekane in der wachsenden Zahl der Pfarreien und in der Nötigung des Bischofs seine Aufsichtsorgane zu verstärken.

Das so entstandene Dekanat war ein Amt, nicht etwa nur ein Mandat des Bischofs. Wie andere kirchliche Beamte jener Zeit wird auch der Dekan als Minister, seine Stellung als ministerium bezeichnet; das ist aber gleichbedeutend mit officium. Seines Amtes konnte der Dekan durch den Archidiakon entsetzt werden, wenn er sich als nachlässig, unbrauchbar oder unverbesserlich erwies, aber sicherlich nur mit Zustimmung des Bischofs.

Der Wirkungskreis des Dekans umfasste besonders die Aufsicht über das kirchliche Leben der Gemeinden sowie über den moralischen Wandel und die geistliche Amtsführung der Kleriker seines Dekanatsprengels und die Überwachung der Verwaltung des Kirchenvermögens. Zu diesem Zwecke hatte er von Zeit zu Zeit Visitationen anzustellen und Versammlungen der Geistlichen seines Bezirks (Kapitelkongresse) abzuhalten.[2]) Dieselben fanden ehemals gewöhnlich alle Monate statt und wurden daher auch Calendae genannt.

Seit dem 13. Jahrhundert fand diese Versammlung der Geistlichen des Dekanats nur mehr ein- oder zweimal

[1]) Thomassin. de V. et N. eccl. disciplin, P. I. L. II. C. 5.

[2]) Vgl. c. 9. Dist. XLIV. (Cap. Hincmar. Remens. ao. 852 c. 15).

im Jahre statt und seit dem 14. Jahrhundert einigten sich die dem Dekanate angehörenden Geistlichen zu einer festen Verbindung, dem Ruralkapitel, welches seine Verhältnisse durch eigene Statuten mit Genehmigung des Archidiakons oder Bischofs ordnete und den Dekan aus seiner Mitte wählte.

Über die Entwicklung des Instituts in den ersten Jahrhunderten nach seiner Entstehung schweigen die Quellen fast ganz, wiewohl sein Fortbestehen während dieser Zeit keinem Zweifel unterliegt. Auffallend erscheint dies nicht, wenn man berücksichtigt, dass die Dekane gegenüber der aufsteigenden Macht der Archidiakonen in den neu entstehenden Sprengeln zunächst eine viel untergeordnetere Stellung als früher einnehmen mussten. Denn die Archidiakonen schoben sich zwischen sie und die Bischöfe als eine Zwischeninstanz für die Handhabung der Aufsicht ein und konkurrierten hinsichtlich ihrer Funktionen im wesentiichen mit ihnen. Erst als die Archidiakonen noch mehr wuchsen und einen Teil der bischöflichen Gerechtsame und damit die Stellung von iudices ordinarii in den bischöflichen Diözesen erlangt hatten, d. h. seit dem Ende des 12. und namentlich seit dem 13. Jahrhundert traten die Dekane wieder mehr hervor, da die mit wichtigeren Angelegenheiten beschäftigten Archidiakone sich jetzt nicht mehr mit der Ausübung jener untergeordneten Befugnisse befassen konnten. Das Wesen des Institutes hat sich in den Zeiten, während deren dasselbe nicht genauer verfolgt werden kann, nicht verändert.

II. Wie in der katholischen Kirche zwischen der bischöflichen Kurie und den Pfarrern sich eine Mittelbehörde gebildet hat, so auch in der protestantischen zwischen den Konsistorien und Pfarrgeistlichen. Diese Mittelbehörde ging zuerst aus dem Bedürfnis einer höheren Aufsicht auf die einzelnen Pfarrgemeinden, aus der Notwendigkeit einer Prüfung und Ordination der neu zu berufenden Geistlichen, dann der Entscheidung entstandener kirchlicher Streitigkeiten, und der Visitation hervor. Man

konnte die Würde der Bischöfe, deren Jurisdiktion von ihnen anfangs noch als fortdauernd angesehen wurde, nicht gleich wieder herstellen und schuf daher unter der Benennung Superintendent ein neues Kirchenamt. Der Wortbedeutung nach ist der Superintendent wie der Bischof ein Kirchenaufseher, allein dieser ist doch nicht mit jenen identisch. Denn dem Superintendenten wurde einstweilen blos ein Teil des bischöflichen Amtes, nämlich die Visitation und Ordination, sowie die Aufsicht über die Lehre und den Wandel der Geistlichen in einem bestimmten Distrikt aufgetragen. Durch die weitere Einrichtung der Konsistorien wurde die alte Diözesangewalt an diese übertragen und die Superintendenten traten nun eigentlich an die Stelle der Archipresbyter oder Ruraldechante in der katholischen Kirche. Man nennt sie daher ebenfalls Dekane.

Die Aufstellung der Superintendenten war der erste Akt, wodurch die protestantischen Fürsten ihre neue Kirchengewalt betätigten. Je nach ihrem weiteren oder engeren Gebietskreis werden sie in Spezial- oder Generalsuperintendenten eingeteilt. Den Dekanen der katholischen Kirche entsprechen die Spezial- oder Distriktsdekane in der protestantischen Kirche.

Die rechtliche Stellung der Dekane nach geltendem Recht.

§ 1. Die Organisation der Dekanate

A. In der katholischen Kirche.

Die Diözesen der katholischen Kirche sind eingeteilt in geographische Bezirke, sog. Dekanate unter einem Dekan als Vorstand. Ein solches Dekanat umfasst eine kleinere oder grössere Anzahl von Pfarreien, und führt seinen Namen gewöhnlich nach der ältesten oder bedeutendsten Pfarrei.

Meist sind die Dekanatsspregel den politischen Unterabteilungen angepasst. Das hängt damit zusammen, dass

die Dekane auch staatliche Funktionen versehen, namentlich aber früher versehen haben. Aber auch wo dies nicht der Fall ist, haben sich die Bischöfe öfters an die von altersher bestehenden Einteilungen gehalten. Im übrigen ist die Kompetenz zur Abgrenzung der Dekanatssprengel eine verschiedene in den einzelnen Staaten. Soweit es sich lediglich um die lokale Beschränkung der Tätigkeit untergeordneter Hilfsbeamten des Bischofs handelt, hängt die Einteilung des Sprengels allein von dem Ermessen desselben ab, kann also auch jeden Augenblick von ihm abgeändert werden. Doch liegt eine Nötigung für den Bischof, sich mit der Staatsregierung ins Einvernehmen zusetzen, insofern indirekt vor, als der Staat den Dekanen der ohne sein Einverständnis gebildeten Sprengel die Anerkennung für alle nicht ausschliesslich das kirchliche Gebiet betreffenden Funktionen verweigern kann.

In Bayern besteht eine Konkurrenz der Staatsregierung. Als Rechtsquelle kommt hier in Betracht das Religionsedikt vom 26. Mai 1818 § 76 lit. e. Danach gehört die Einteilung der Dekanatssprengel zu den Gegenständen gemischter Natur; es dürfen also von der Kirchengewalt ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit keine einseitigen Anordnungen geschehen. Das gleiche spricht noch einmal aus eine Allerh. Entschliessung vom 8. April 1852 n 4, wonach die Bildung der Dekanatsbezirke der königlichen Bestätigung vorbehalten sein soll.

In der Pfalz ist die Errichtung katholischer Dekanate genehmigt worden durch eine kgl. Entschliessung[1]) vom 12. September 1822. Mit Ausnahme des Dekanats Speyer decken sie sich mit den gleichnamigen Bezirksämtern.

Alle kanonisch investierten Geistlichen eines Dekanatsbezirkes (Pfarrer, Pfarrkuraten, Benefiziaten) bilden das Kapitel des Dekanates, das sog. Rural- oder Landkapitel und sind Mitglieder des Kapitels (Kapitulare). Das Kapitel steht unter dem Vorsitz und der Leitung des einschlägigen Ruraldechants.

---

[1]) Publiziert im Intelligenzblatt S. 317.

B. In der protestantischen Kirche.

Die Organisation der Distrikts- oder Spezialdekanate in der protestantischen Kirche erfolgte durch Allerh. Entschliessung vom 7. Dezember 1810[1]) und ihre Verfassung wurde im § 6 des 2. Anh. zur II. Verf. Beil. vom 26. Mai 1818, des sog. Protestantenediktes, ausdrücklich beibehalten[2]), hat aber seitdem mehrfache Änderungen erfahren. Danach sind in der protestantischen Kirche ebenso wie in der katholischen zur Ausübung der kirchlichen Spezialaufsicht Distriktsdekane aufgestellt. Die Einteilung dieser Dekanatsdistrikte hat mit Berücksichtigung der Bezirksamtssprengel zu geschehen; sie wird von der Regierung im Einverständnis mit dem Konsistorium vorgenommen und vom König bestätigt. Die Dekanatsorganisation kann nur insoweit unverändert bleiben, als die künftige Rektifikation der Amtsgerichtseinteilung nicht Änderungen notwendig macht. Das Oberkonsistorium hat darauf zu sehen, dass die Distriktsdekane an dem Sitze des Amtsgerichts oder in dessen Nähe aufgestellt werden[3]), sowie nach Tunlichkeit über angemessene Einteilung der Dekanatsbezirke, angepasst den Amtsgerichtsbezirken in jedem gegebenen Falle gesonderte Berichte zu erstatten[4]). Bei Erledigung von Dekanatstellen soll, soweit es irgend ausführbar und angemessen erscheint, auf eine Verminderung der Zahl der Dekanate und auf eine Vereinigung der allzu kleinen Dekanatsbezirke mit angrenzenden Bezirken Bedacht genommen und hierüber Allerh. Entscheidung erholt werden[5]).

Gegenwärtig zählt der Konsistorialbezirk Ansbach in Mittelfranken 26 Dekanate und in Schwaben-Neuburg 7 Dekanate, der Konsistorialbezirk Bayreuth in Oberfranken 17 Dekanate, in Unterfranken 9 Dekanate und in der Oberpfalz und Niederbayern 4 Dekanate. Das Dekanat München

---

[1]) Weber I. 311 b, Döllinger 8, S. 1355.

[2]) A. H. B. I 493; vgl. Allerh. Entschl. vom 8. Aug. 1873 (A. H. B. I 629).

[3]) K. O. I § 26 (A. H. B. I 547).

[4]) M. E. vom 29. Dez. 1842 (A. H. B. II 25).

[5]) Allerh. Entschl. vom 18. Aug. 1853 (A. H. B. I 625).

mit dem dazu gehörigen Pfarrstellen und Vikariaten in Oberbayern ist dem Oberkonsistorium unmittelbar untergeordnet[1]). Der Konsistorialbezirk Speyer ist mit Ausschluss der Stadt Speyer, welche mit ihren Pfarrstellen unmittelbar unter dem Konsistorium steht, in 18 Dekanate[2]) abgeteilt.

Mit dem Dekanat soll der Besitz einer guten Pfarrstelle[3]) und in der Regel die Distriktsschulinspektion[4]) verbunden sein.

In der Pfalz und in Unterfranken hiessen die Dekanate früher Inspektionen. Die neue Bezeichnung wurde eingeführt durch Allerh. Entschliessung vom 26. Nov. 1820[5]).

Nach § 21 der Vereinigungsurkunde vom 10. Okt. 1818 ist auch in der Pfalz in der Regel in jedem Bezirksamt ein Dekanat errichtet oder beibehalten, insofern die Anzahl der Pfarreien nicht zu gross ist. In letzterem Falle kann nach Umständen ein Bezirksamt auch mehrere Dekanate umfassen. Der Sitz der Dekanats ist am Hauptorte des Bezirksamtes oder des Kantons.

§ 2. Die Bestellung der Dekane.

A. In der katholischen Kirche.

Wird die Funktion eines Dechantes vakant, so sind für die Wiederbesetzung mehrere Fälle zu unterscheiden:

Manche Dechantstellen sind für beständig mit einer Pfarrei verbunden, d. h. der Pfarrer einer bestimmten Pfarrei ist auch Dechant des gleichnamigen Kapitels; solche Dechante heissen decani nati. Die Wiederbesetzung dieser

---

[1]) K. Erl. vom 7. März 1838.

[2]) Durch M. E. vom 22. März 1913 sind die Dekanate Rockenhausen, und Ludwigshafen dazu gekommen.

[3]) S. auch Allerh. Entschl. vom 7. Dez. 1810 Ziff. 6 (A. H. B. I 625).

[4]) Vgl. hiezu M. E. vom 3. Juni 1881 (A. H. B. I 584) und 2. Mai 1839 (A. H. B. I 628).

[5]) Mitgeteilt durch M. E. vom 1. Jan. 1821 (Döll. VIII 1364, Weber I 311 lit. d).

Dechanteien fällt zusammen mit der Wiederbesetzung der betreffenden Pfarreien und bedarf keiner weiteren Erörterung.

In Bayern werden die Dekane nach einem alten Gewohnheitsrechte[1]) von den Kapitularen gewählt, ohne ein solches von den Bischöfen ernannt.

Das Wahlrecht der Kapitulare wurde von den Bischöfen Bayerns konstant bekämpft unter Berufung darauf, dass die Dekane Gehilfen der Bischöfe in der Verwaltung der Diözesen seien und mit Bezugnahme auf Art. 12 lit. a des Konkordats, wonach die Bischöfe in der Leitung ihrer Diözesen befugt sind Geistliche, welche sie immer hiezu tauglich finden werden, zu Vikaren, Ratgeber und Gehilfen in ihrer Verwaltung aufzustellen.

Allein die K. Staatsregierung hat dieses Wahlrecht der Kapitulare stets aufrecht erhalten[2]) und des öfteren durch Verordnungen bestätigt.

Mit Ausnahme der Diözesen Augsburg und Bamberg werden tatsächlich allenthalben die Dekane von den Kapitularen frei gewählt. In der Diözöse Augsburg werden die Dekane in casu abitus, d. h. im Falle ihres nicht durch den Tod, sondern aus anderer Veranlassung erfolgten Abganges vom Bischof ernannt;[3]) im Falle der Erledigung durch den Tod, nimmt zwar der Bischof formell das Recht der Ernennung in Anspruch;[4]) überlässt aber praktisch das Wahlrecht den Kapitularen.

Das aktive und passive Wahlrecht steht nur den wirklichen Pfarrern zu; Benefiziaten[5]) und Pfarrvikare[5]) sind zwar aktiv, aber nicht passiv wahlfähig.

---

[1]) Der Bestand einer solchen Observanz bedarf jedoch des Nachweises für die einzelnen Ruralkapitel. M. E. vom 9. Juni 1849 (Weber I 122).

[2]) A. V. vom 10. Jan. 1807 (Weber I 121) u. 5. April 1826 (Weber II 344); M. E. vom 16. April 1833 (Weber II 663), 1. März 1845 (Weber I 121), 8. April 1852 Ziff. 4 (Weber III 379) und 25. April 1874 (Weber X 205).

[3]) M. E. vom 1. März 1845 (Weber I 121).

[4]) Vgl. M. E. vom 1. März 1845 und 9. Juni 1849 (Weber I 121).

[5]) A. V. vom 5. April 1825.

Die Wahl der Dekane geschieht durch absolute Stimmenmehrheit (per vota maiora) der Kapitulare. Die Vornahme der Wahl geschieht in der Weise, dass die Kapitulare entweder an einem Ort sich zur Wahl versammeln oder ihre Stimmzettel verschlossen an das Ordinariat einsenden (per vota scripta et clausa ad episcopum mittenda).

In den Diözesen Bamberg, Passau, Regensburg, Speyer und Würzburg geschieht die Wahl durchwegs per vota scripta et clausa ad episcopum mittenda[1]). Es wird hier bei Erledigung einer Dekanatstelle mit Bewilligung des bischöflichen Ordinariats durch den Dekanatsverweser die Dechantswahl an die stimmberechtigten Kapitelsgeistlichen ausgeschrieben. Die Sammlung der Stimmen geschieht mittels eines Umlaufschreibens, welches durch den Kapitelsboten an die stimmberechtigten Kapitelsgeistlichen gebracht wird. Die Stimmen werden schriftlich abgegeben und verschlossen an den Dekanatsverweser und von diesem mit einem Einbegleitungsbericht an das Ordinariat eingesendet. Dieses eröffnet solche und wählt in der Regel denjenigen, für welchen sich die Stimmenmehrheit ausgesprochen hat; nur wenn dieses Anstände an der Person des Gewählten nehmen sollte, wird derjenige ernannt, welcher nach dem Erstgewählten die meisten Stimmen für sich hat oder es wird nach den Umständen eine neue Wahl ausgeschrieben.

In der Diözese Eichstädt ist die Form der Wahl der Willkür der Kapitulare anheimgegeben; regelmässig wird die Wahl des Dekans in einer zu diesem Zwecke anberaumten Wahlversammlung vorgenommen.

In der Erzdiözese München wird die Wahl des Dekans regelmässig in einer Wahlversammlung durch Abgabe verschlossener Wahlzettel vorgenommen; ausnahmsweise kann die Wahl mit oberhirtlicher Genehmigung per vota clausa ad Archiepiscopum mittenda geschehen.

---

[1]) Die Wahl der vota clausa wurde für Speyer durch M. E. vom 28. Okt. 1832, für Augsburg, Bamberg, Eichstätt, München, Passau, Regensburg durch M. E. v. 16 April 1833 (Weber II 662) und zwar auf Wunsch der Kapitulare (M. E. v. 23. Aug. 1833 Weber II 664) als zulässig erklärt.

Die Wahl des Dechants durch öffentliche Wahlversammlung wird sehr selten mehr im Gebrauche sein; wo aber dieser Modus noch beliebt werden sollte, erleidet derselbe eine Abänderung dadurch, dass von der Absendung eines weltlichen Kommissärs Umgang genommen wird[1]).

Desgleichen unterliegt die Wahl der Landdekane nicht mehr der landesherrlichen Bestätigung[2]). Damit fällt auch die durch M. E. vom 21. April 1840 geforderte landesherrliche Zustimmung zur Enthebung eines Dekans von seinen Funktionen; denn die genannte M. E. gründet ausdrücklich die Notwendigkeit dieser Zustimmung auf die Notwendigkeit der Bestätigung der Wahl der Dekane durch die Regierung. Fällt letztere weg, so fällt somit auch erstere weg. Von den bischöflichen Ordinariaten wird den K. Kreisregierungen über die Veränderungen in den Kapitelvorstandschaften lediglich einfache Mitteilung gemacht.

Dagegen unterliegen die Wahlen der Dekane der bischöflichen Bestätigung;[3]) nachdem dieselbe erfolgt ist, werden die Gewählten zur oberhirtlichen Stelle einberufen und auf ihr Amt in Pflichten genommen. Von der erfolgten Wahl und Bestätigung wird dem Klerus des Kapitels durch oberhirtliches Rundschreiben Kenntnis gegeben und der-

---

[1]) Laut M. E. v. 28. März 1889, die Verhältnisse der kath. Kirche in Bayern betr. (Antwort auf das Memorandum des bayerischen Episkopats vom 14. Juni 1888 (Weber XIX 452) wodurch die A. V. vom 10. Jan. 1807 und 31. März 1836 (Weber III 60), welche die Anwesenheit eines solchen Kommissärs bei der Wahl der Dekane verfügt hatten, modifiziert wurden. Diese Verfügung war zwar schon durch M. E. vom 8. April 1852 Ziff. 4 aufgehoben worden, aber durch M. E. vom 20. Nov. 1873 wieder in Kraft gesetzt worden; nach M. E. v. 25. April 1874 (Weber X 250) sollte jedoch die Teilnahme eines weltlichen Kommissärs nur stattfinden, wenn besondere Umstände eine solche geboten erscheinen lassen, namentlich wenn die Kapitulare zum Schutze ihres Wahlrechts um Absendung nachsuchen sollten.

[2]) Die landesherrl. Bestätigung wurde endgültig beseitigt durch M. E. v. 28. März 1889.

[3]) Vgl. A. V. vom 19. Januar 1807 Ziff. 10 u. 5. April 1826 Ziff. 2; M. E. vom 9. Aug. 1848 (Weber II 664) u. 12. März 1849 (Döll. XXIII 110—111).

selbe angewiesen den Dekan als solchen anzuerkennen, die oberhirtlichen Erlasse und Aufträge aus seiner Hand geziemend entgegenzunehmen, seinen Anordnungen gebührenden Gehorsam zu leisten und ihm stets gebührende Hochachtung und Ehrerbietung zu bezeigen.

Der Bischof kann also die Tauglichkeit des Gewählten prüfen und ihn, wenn er entspricht, ernennen, ist aber nicht gehindert einen anderen Pfarrer des Bezirks zum Dekan einzusetzen, wenn ihm der Gewählte nicht geeignet erscheint. Ein festes Anrecht auf die bischöfliche Bestätigung hat der Gewählte demnach nicht und kann es auch nicht haben. Denn nach gemeinem Recht sind keine bestimmten Eigenschaften für den Dekanat festgesetzt und der Bischof ist nach demselben allein befugt die Tauglichkeit seiner Gehilfen zu prüfen. Demgemäss hat die Auswahl eines Kandidaten durch seine Kollegen nur den Zweck die Aufmerksamkeit des Bischofs auf geeignete Persönlichkeiten innerhalb des Dekanatsbezirks zu lenken.

B. In der protestantischen Kirche.

Das Recht die protestantischen Dekane zu ernennen wird unter die Reservatrechte der Kirchengewalt gezählt. Es gehen daher solche Ernennungen nicht sowohl vom Konsistorium als vom Landesherrn aus. Die Dekane werden durch besondere Allerh. Entschliessung ernannt[1]).

Für die Besetzung der Dekanatsstelle schlägt das betreffende Konsistorium in der Regel aus der Reihe der Bewerber diejenigen drei begutachtend vor, welche die nächsten Ansprüche zu haben scheinen. Ist mit dem Dekanat die Distriktsschulinspektion verbunden, so hat das Konsistorium über die Besetzung mit der betreffenden Kreisregierung in Verbindung zu treten, sein Urteil über die wahrgenommene Befähigung der vorzuschlagenden Bewerber zur Übernahme dieser Funktionen derselben in das Kommunikat an die Regierung aufzunehmen und die darauf erfolgte Erklärung der letzteren dem Besetzungs-

[1]) M. E. vom 28. April 1836 (A. H. B. I 639, Döll. VIII 1365), M. E. vom 2. Mai 1839 (A. H. B. I 628), K. O. von 1809 I §§ 24, 26.

berichte beizufügen. Gehört einer der Bewerber einem anderen Konsistorium an, so hat dieses das betreffende Urteil mit dem Bittgesuche des ersteren an das vorschlagende Konsistorium zu übersenden.[1])

Die Installation des Dekans ist durch einen hiezu abgeordneten geistlichen Konsistorialkommissär zu vollziehen. Dabei gehen diejenigen Obliegenheiten, welche in der Entschl. vom 6. Mai 1837 unter Ziff. 3, 4 und 5 dem Dekan bei der gewöhnlichen Pfarrinstallation zustehen, an den mit der Installation des neuen Dekans beauftragten geistlichen Rat des Konsistoriums über[2]). Reisekosten und Tagegelder erhält der Konsistorialkommissär aus dem Diätenfonds seines Konsistoriums[2]).

§ 3. Der Wirkungskreis der Dekane.

A. In der katholischen Kirche.

Die Dekane sind ihrer rechtlichen Stellung nach Gehilfen des Bischofs für die Ausübung der Aufsicht innerhalb ihrer Bezirke. Sie sind Pfarrer, welche kraft ihres Amtes im Namen des Bischofs in dem ihnen überwiesenen Sprengel, Dekanat, die kirchliche Aufsicht über Geistliche und Laien sowie über alle kirchlichen Einrichtungen (Kirchen, Kapellen, Schulen etc.) führen, jedoch als solche keine Jurisdiktionsrechte besitzen; daneben werden sie auch vom Staat für mancherlei Funktionen bestellt. Der Wirkungskreis der Dekane ist sonach ein doppelter, nämlich in rein kirchlicher Hinsicht, dann in Beziehung auf den Staat, weswegen sie als kirchliche und landesherrliche Organe zugleich erscheinen und in dieser Beziehung für die Pfarrer als Mittelbehörde zwischen der Kirchen- und Staatsverwaltung dienen.

Ihre Befugnisse in kirchlicher Hinsicht bestimmen sich des näheren nach den für die einzelnen Diözösen erlassenen kirchlichen Dienstinstruktionen, jedoch geben ihnen diese im wesentlichen gleiche Befugnisse.

---

[1]) A. E. vom 31. Mai 1839 (A. H. B. I 626).

[2]) O. K. E. vom 28. Mai 1838 (A. H. B. I 640).

Die gewöhnlichen Funktionen der Dekane sind danach im einzelnen folgende:

Sie haben über den Vollzug der Kirchengesetze und Diözesanverordnungen, über die Amtsführung und den sittlichen Wandel der Geistlichen ihres Bezirkes die Aufsicht zu führen und Pflichtversäumnisse und Ausschreitungen der oberhirtlichen Stelle zur Kenntnis zu bringen, auch von allen bedeutenderen kirchlichen Ereignissen im Umfange ihres Sprengels derselben Anzeige zu erstatten[1]). Sie besitzen jedoch keine eigentliche Jurisdiktion über die Geistlichen ihres Sprengels und können in den meisten Fällen nur aus speziellen Aufträgen und Vollmachten handeln.

Sie sorgen für die Bekanntmachung der landesherrlichen Verordnungen, sofern diese ihren Wirkungskreis betreffen, mittels Umlaufschreiben, in welchen entweder die nötig erachteten Bemerkungen oder Erläuterungen den Kapitularen mitgeteilt oder durch welche sie zur gleichförmigen Nachachtung aufgefordert werden. Sie erstatten Berichte von Amtswegen oder aus Auftrag an die Regierungsstellen und sammeln Berichte der Kapitelspfarrer in dieser Absicht ein. Insbesondere haben sie den Staatsbehörden bei der Einhebung von statistischen Notizen Hülfe zu leisten.

Die Dekane haben von Amtswegen oder aus Auftrag der oberhirtlichen Stelle über die zu ihrem Ressort gehörigen Gegenstände Bericht zu erstatten und die von daher ihnen zugehenden Aufträge zu vollziehen; sie haben die oberhirtlichen Erlasse (soweit dies nicht durch die Diözesanverordnungsblätter geschieht) den Geistlichen ihres Bezirkes durch Umlaufschreiben bekannt zu geben und die von den Kapitularen an sie gelangenden Berichte der oberhirtlichen Stelle vorzulegen, bezw. für dieselbe aus diesen Berichten die angeordneten Zusammenstellungen zu machen, sowie die ihnen zur Einbeförderung an die oberhirtliche Stelle übersendeten Bittgesuche (z. B. Urlaubsgesuche) mit ihren

[1]) Decani Episcopo oculi et auris loco sunt. Conc. provinz. Vienn. tit. II Cap. 9.

Gutachten begleitet, derselben zur Entschliessung vorzulegen. Sie haben im oberhirtlichen Auftrage besondere Untersuchungen über Vorkommnisse, Sachverhältnisse und geistliche Personen vorzunehmen.

Die Dekane haben mit den Hilfspriestern die ihnen von der oberhirtlichen Stelle aufgetragenen Approbationsprüfungen vorzunehmen und an dieselbe über das Ergebnis Bericht zu erstatten. Sie haben die Kapitulare zum Kapitelkongresse einzuberufen, bei demselben den Vorsitz zu führen, die Beratungen und Verhandlungen zu leiden und das Resultat unter Beihilfe eines Aktuars im Protokolle zu konstatieren. Sie werden regelmässig mit der Funktion des Konferenzvorstandes zur Leitung der Pastoralkonferenzen betraut.

Die Dekane haben im Auftrage des Bischofsdie Visitation der Pfarreien ihres Bezirkes nach Anleitung der hierüber erlassenen Instruktionen vorzunehmen, den Befund nach Massgabe der vorgeschriebenen Visitationspunkte zu Protokoll zu konstatieren und an die oberhirtliche Stelle Bericht zu erstatten. Diese Visitationen erfolgen im Bedürfnisfall auf bischöfliches Kommissorium, doch kommen auch hier nach der Diözesanlex periodische Visitationen vor.

In der Diözese Augsburg hat der Dekan in Verbindung mit dem Kammerer alle 6 Jahre sämtliche Pfarreien zu visitieren. In der Erzdiözese München werden die Dekane von Zeit zu Zeit (ungefähr alle 4 Jahre) beauftragt, innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren sämtliche Pfarreien des Bezirkes zu visitieren;[1]) in der Diözese Passau hat der Dekan alle 5 Jahre sämtliche Pfarreien, Pfarrvikariate und Exposituren seines Sprengels zu visitieren,[2]) in der Diözese Speyer alle 3 Jahre. In der Diözese Würzburg hat der Dekan alljährlich jede Pfarrei des Bezirkes zu visitieren. In den Diözesen Eichstätt und Regensburg finden regelmässige Pfarrvisitationen durch die Dekane nicht statt.

Der Dekan hat alljährlich die Qualifikationen der Geistlichen seines Sprengels festzustellen und bei der oberhirt-

[1]) Oberhirtl. Instr. vom 19. V. 1865.
[2]) Oberhirtl. Instr. vom 24. IV. 1891.

lichen Stelle in Vorlage zu bringen. Bei Bewerbung um Pfründen freier bischöflicher Kollation hat er den Bewerbern ein Qualifikationszeugnis auszustellen.

Der Dekan hat die Diözesanabgaben von den pflichtigen Geistlichen einzuheben und der oberhirtlichen Stelle zu übermitteln, ebenso die Ergebnisse der Kirchenkollekten, soweit sie nicht von den Pfarrämtern an die K. Bezirksämter zu senden sind.

Der Dekan hat im Auftrage des Bischofs als geistlicher Kommissär die Installation der neuernannten Pfarrer vorzunehmen.

Die Installation ist dem bayerischen Dualismus entsprechend von doppelter Art: eine immissio in spiritualia oder Einweisung in das Amt und eine immisso in temporalia oder Einweisung in die Pfründe und deren Akzessorien, also in die weltliche Berechtigung durch den königl. Kommissär.

Die Einweisung ins Amt nimmt der Dekan oder dessen Stellvertreter als bischöflicher Kommissär vor. Er erhält zu diesem Zwecke vom Ordinariat ein spezielles, zugleich mit dem Investiturbrief auszufertigendes Installationskommissorium oder ist, wie in Bamberg ein für allemal bevollmächtigt und wird im Behinderungsfall durch den Difinitor vertreten.[1]) Nach der Installations hat er den Kommissionsbericht an die oberhirtliche Stelle zu erstatten. Das Installationsverfahren richtet sich nach der Instruktion zur Installation der bepfründeten katholischen Geistlichen vom 6. Juli 1845.[2])

In Erledigungsfällen von Pfründen, sowie bei langer andauernder Krankheit oder Verhinderung eines Kapitularen hat er bis zum Eintreffen der Ordinariatsverfügung das Geeignete provisorisch anzuordnen. Ebenso hat er zu verfahren beim Tode eines Pfarrers seines Bezirkes; er hat den bestellten Pfarrverweser in seine Funktion einzuweisen und ihm die Pfarrsiegel, die Pfarrbücher, die Vasa sacra und das Pfründevermögen zu extradieren; er

[1]) Instrukt. vom 4. März 1847 (Döll. XXIII S. 178).

[2]) Döll. XXIII S. 173; Weber III 585.

hat die Kapitulare zur Beerdigung einzuladen und diese selbst vorzunehmen, wofür er die herkömmlichen oder in den Kapitelstatuten festgesetzten Gebühren zu beanspruchen hat.

Im übrigen richtet sich der Wirkungskreis der Dekane und ihre Amtsbefugnis nach den ihnen erteilten speziellen Instruktionen, sowie auch nach Statut und Herkommen einer jeden Diözese.

Mit den weltlichen Behörden treten die Dekane hauptsächlich nur insofern in amtlichen Verkehr, als sie in Gemeinschaft mit den K. Installationskommissären die Installation der Pfarrer vorzunehmen und die Wahl der Wahlmänner für die Wahl der Landräte aus der Zahl der wirklich selbständigen Pfarrer einzuleiten haben.[1])

Jeder Regierungsbezirk bildet eine Kreisgemeinde und in jedem Kreis besteht als Vertreter dieser Korporation der Landrat. Zu den Mitgliedern dieses Landrats gehören nach Art. 2 d des Landratsgesetzes auch drei Vertreter der wirklichen selbständigen Pfarrer. Die Wahl derselben geschieht indirekt durch Wahlmänner. Die Anteile der katholischen und protestantischen Kirche an der Vertretung im Landrat werden nach dem Zahlenverhältnisse der treffenden Pfarreien durch die Kreisregierung festgesetzt.[2]) Zum Behufe der Wahl wird der Regierungsbezirk in soviele Wahlbezirke eingeteilt, als Landratsmitglieder von einer Konfession zu wählen sind.[3]) Die K. Kreisregierung hat die nach Art. 6 vollzogene Einteilung in die Wahlbezirke bekannt zu machen und zugleich sämtliche Dekane zur Wahl aufzufordern.[4]) Der Dekan hat Ort und Zeit der Wahl festzusetzen und sämtliche zu dem Dekanate gehörige, wirkliche selbständige Pfarrer zum persönlichen Erscheinen bei der Wahl mit der Hinweisung, dass die Nichterscheinenden die Kosten zu tragen haben, wenn wegen Nichterscheinens der erforderlichen Zahl die Wahl vereitelt

---

[1]) Landratsgesetz vom 28. V. 1852 Art. 2 und 6; Vollzugsinstruktion, erlassen vom Ministerium des Innern am 10. VI. 1852, §§ 42—48.

[2]) Art. 6 Abs. 1 d. Ges.

[3]) Art. 6 Abs. 2 d. Ges.

[4]) § 42 d. Instr.

würde, einzuladen.[1]) Der Vorsitzende beim Wahlakte wird durch das Los bestimmt und dann unter dessen Leitung mit Beiziehung zweier durch das Los bestimmter Beisitzer durch absolute Stimmenmehrheit mittels Wahlzettel aus der Mitte der versammelten Pfarrer ein Wahlmann gewählt.[2]) Das jüngste Mitglied der Versammlung versieht die Funktion eines Sekretärs. Die Wahlakten werden mit einem vom Dekanat hergestellten Verzeichnis der zu demselben gehörigen wirklichen Pfarrer vom Dekan an die K. Kreisregierung K. d. J. eingesendet.[3]) Hierauf bestimmt die Kreisregierung Zeit und Ort für die Landratswahl, überträgt einem hiezu geeigneten Dekan des Wahlbezirks die Vorbereitungshandlungen hiezu und teilt demselben die Liste der wirklichen selbständigen Pfarrer zu dem Zweck mit um dieselbe am Tag der Wahl zur Einsicht der Wähler offen zu legen. Gleichzeitig erlässt dieselbe an jeden Wahlmann die Aufforderung zum persönlichen Erscheinen bei der Wahl bei Vermeidung des Kostenersatzes.[4]) Unter der Leitung des aufgestellten Dekans wird bei versammelten Wählern der Vorsitzende und der Sekretär entweder durch Wahl oder durch das Los bestimmt und dann unter Leitung dieses Vorsitzenden mit Beiziehung zweier durch das Los bestimmter Beisitzer durch absolute Stimmenmehrheit und mittels Wahlzettel das Mitglied zum Landrat zuerst und hierauf ein Ersatzmann aus der Zahl aller im Wahlbezirke wohnenden wirklichen Pfarrer gewählt. Nach vollzogener Wahl sind sämtliche Wahlakten vom Vorsitzenden alsbald an die Kreisregierung K. d. J. einzusenden.

Eine weitere staatliche Funktion versieht der Dekan, wenn mit seiner Person das Amt eines Distriktsschulinspektors vereinigt ist.

Nach der Amtsinstruktion vom 15. September 1808 werden nämlich die Distriktsschulinspektoren in der Regel aus dem achtungswürdigen Stand der Ruraldechante und

---

[1]) § 43 d. Instr.
[2]) § 44 d. Instr.
[3]) § 45 d. Instr.
[4]) M. E. vom 28. III. 1889.

Pfarrer ausgewählt. In der Pfalz gilt die Amtsinstruktion vom 20. August 1817, die aber mit der Amtsinstruktion für die rechtsrheinischen Distriktsschulinspektoren fast wörtlich übereinstimmt.

Die Ernennung der Distriktsschulinspektoren steht den Kreisregierungen gemäss Formationsverordnung vom 17. Dezember 1825 § 20 zu. Bei Bestellung derselben sollen die Bischöfe gehört werden. Die Kreisregierungen haben die von ihnen vorgenommenen Besetzungen dem Kultusministerium zur Anzeige zu bringen.[1]) Die Distriktsschulinspektoren haben die Eigenschaft einer Funktion, sodass kein eigentliches Definitivum eintritt.

Die Distriktsschulinspektoren sind in Bezug auf das Volksschulwesen die unmittelbaren Hilfsorgane der Kreisregierung und bilden nebst den Bezirksämtern die Mittelorgane zwischen letzterer und den ihnen untergeordneten Ortsschulbehörden und Lehrern. Sie erhalten von der Kreisregierung, der sie unmittelbar untergeordnet sind, die Schulerlasse und Aufträge und erstatten an sie Bericht.[2]) In Sachen des Religionsunterrichts sind sie unmittelbar der Oberleitung der kirchlichen Stellen ihrer Konfession untergeben, an welche sie auf Verlangen zu berichten und deren Aufträge und Weisungen sie treulich zu vollziehen haben.[3]) Die katholischen Distriktsschulinspektoren haben daher auch nach ihrer Berufung zum Amte um die oberhirtliche Admission anzuhalten. Die distriktive Schulaufsicht führen sie zum Teil allein, grösstenteils aber gemeinsam mit der Distriktspolizeibehörde.

Die Distriktsschulaufsicht ist, soweit sie durch die Inspektoren wahrgenommen wird, konfessionell geschieden.[4]) Deshalb steht jedem Distriktsschulinspektor innerhalb seines Distrikts nur die Leitung der Schulen seiner eigenen

---

[1]) M. E. vom 9. Aug. 1832 (Döll. IX. 1070).

[2]) Amtsinstr. §§ 1 und 5.

[3]) M. E. vom 24. Juli 1833 Art. I (Döll. IX 1072) modifiziert durch M. E. vom 9. Okt. 1854.

[4]) Amtsinstr. §§ 2 und 3.

Konfession zu.[1]) Einzelne in einem Distrikt befindliche Schulen einer anderen Konfession stehen unter der Aufsicht des nächsten Schulinspektors ihrer Konfession.[2]) Die Aufsicht über konfessionell gemischte Schulen wird von den zuständigen Distriktsschulinspektoren beider Konfessionen gemeinsam geführt, insbesondere sind Schulprüfungen von ihnen gemeinsam vorzunehmen.

Zum ausschliesslichen Wirkungskreis des Distriktsschulinspektors gehört insbesondere die Beaufsichtigung des Lehrerpersonals hinsichtlich Lehrmethode und die Kontrolle der Ortsschulbehörden bezüglich der von diesen zu führenden technischen Leitung und Überwachung des Unterrichts und die Abhaltung der allgemeinen Jahreskonferenzen, ferner aber auch die Urlaubserteilung an die Lehrpersonen, die Sorge für die ununterbrochene Fortsetzung des Unterrichts bei Verhinderung des Lehrpersonals oder Erledigung von Schulstellen, sowie die Entschliessung über Vorrücken und Entlassung der Schüler und über Verlängerung des Schulbesuchs.

Bei einer grossen Anzahl von Schulangelegenheiten dagegen ist der Distriktsschulinspektor an die Mitwirkung der Distriktspolizeibehörde gebunden.

Der gemeinschaftliche Wirkungskreis der beiden Organe umfasst:

1. hinsichtlich der Ortsschulbehörden: Die Überwachung ihrer Amtstätigkeit in Bezug auf ihre Pflichten überhaupt, insbesondere auf die vorschriftsmässige Behandlung der Schulversäumnisse, die Erteilung von Ermahnungen und Zurechtweisungen an sie und die Qualifikation der Lokalschulinspektoren;

2. hinsichtlich des Lehrerpersonals: Die Aufsicht auf Diensteifer und Betragen der Lehrer und Lehrerinnen, die Qualifikation derselben und die Bestrafung bei unbedeutenden Vergehen, die Entscheidung von Streitigkeiten der Lehrer untereinander und zwischen Lehrern und Lokal-

[1]) V. O. vom 26. VIII. 1883.

[2]) Amtsinstr. § 3 Abs. 2. Vgl. Instr. f. d. Generalkreiskommiss. v. 15. Sept. 1808 § 3 Abs. 2 (Döll, IX 1044).

schulinspektoren oder Gemeinden auf dem Gebiet der Schule, Abgabe von Gutachten über persönliche Gesuche der Lehrpersonen (besonders Stellenbewerbungsgesuche) und bei Auszeichnungen und Pensionierungen;

3. hinsichtlich der inneren Schulverhältnisse: Überwachung des Schulbesuches und der Schulzucht, Dispensationen vom Schulbesuch in verschiedenen Fällen:

4. hinsichtlich der äusseren Schulverhältnisse: Aufsicht auf die Schulvermögensverwaltung, auf die Unterhaltung der Schulgebäude und auf Anschaffung und Instandhaltung des Inventars, Durchsicht der Schulfassionen und erstinstanzielle Entscheidung über Anstände wegen der Schulgebäude, Schulgründe usw.

Was die Geschäftsführung der Distriktsschulbehörden anlangt, so entscheidet innerhalb seiner ausschliesslichen Zuständigkeit jedes der beiden Organe für sich. Innerhalb dieses Rahmens erstatten sie auch für sich allein Bericht an ihre vorgesetzten Behörden und erlassen unter ihrer alleinigen Fertigung Weisungen an ihre Untergebenen. In den sog. gemischten Schulangelegenheiten dagegen haben sie gemeinsam Beratung zu pflegen und Beschluss zu fassen. Die Initiative gebührt hiebei, ausser in Sachen der Schulhausneubauten allein dem Distriktsschulinspektor, an welchen in der Regel alle Berichte der Ortsschulbehörden gehen. Können sich beide Organe in einer Frage nicht einigen, so entscheidet die vorgesetzte Kreisregierung.

Das Hauptgeschäft des Distriktsschulinspektors bildet die jährliche Visitation sämtlicher Schulen seines Distriktes. Ausserdem hat er im Laufe des Jahres vier ausserordentliche Schulvisitationen vorzunehmen, wobei die Auswahl der Schulen seinem Ermessen anheim gestellt ist.[1]) Über den Befund der Schulen ist alljährlich nach der Hauptschulvisitation an das Ordinariat Bericht zu erstatten.[2]) In der Regensburger Diözese erhalten die fungierenden Distriktsschulinspektoren unter dem Namen Schuldekane

---

[1]) M. E. vom 5. August 1851.

[2]) Ausschr. des Münchner Ordinariats vom 6. Febr. 1860.

vom Ordinariate die Aufsicht über die Katechese[1]) und ebenso in der Eichstädter Diözese.

B. In der protestantischen Kirche.

Die Dekane der protestantischen Kirche sind die dem Oberkonsistorium mittelbar und den Konsistorien unmittelbar untergeordneten Organe zur Ausübung der kirchlichen Spezialaufsicht in ihrem Bezirke. Sie stehen unter der Direktion der Konsistorien und haben im Ganzen alles zu tun, was auch von den Dekanen der katholischen Kirche sowohl aus Rücksicht auf die Kirche als den Staat zu besorgen ist. In dieser Hinsicht findet das kanonische Recht eine analoge Anwendung.

In Ansehung ihres Wirkungskreises ist es im allgemeinen bei den Bestimmungen der Konsistorialordnung vom 8. September 1809 resp. der einen Bestandteil derselben ausmachenden Spezialinstruktion für Distriktsdekanate (Konsistorialordnung Nr. III) sowie des Ediktes über die Bildung der Mittelstellen für die protestantischen Kirchenangelegenheiten vom 17. März 1809 belassen.[2])

Nach § XIV des letztgenannten Ediktes haben die Dekane:

1. die unmittelbare Aufsicht über Pfarrer und Vikarien,
2. die Visitation der Pfarrer in ihren Sprengeln,
3. die Anordnung und Direktion der nach der Kirchenordnung stattfindenden Diözesansynoden,
4. die Einsammlung und Beurteilung der Übungsarbeiten der Pfarrer und ihre Einsendung an das Generalkommissariat 3. als Generaldekanat,
5. die Anzeige der Todesfälle der ihrem Dekanate untergebenen Geistlichen an das Generalkreiskommissariat[3]).
6. die Anordnung der interimistischen Verwaltung des Pfarramts und einer regelmässigen Übernahme der Pfarrregistratur,
7. die Einführung und Investitur der Pfarrer,
8. die Entscheidung minder bedeutender Streitigkeiten einzelner Gemeindemitglieder wider ihre Pfarrer oder Vikarien nach Massgabe der Kirchenordnung.

---

[1]) Bischöfl. Erlass vom 4. August 1869.

[2]) 2. Anh. z. II. Verf. Beil. § 11 Abs. 2 lit. b u. c.

[3]) Statt „Generalkreiskommissariat" und „Generalkommissariat" ist jetzt natürlich überall „Konsistorium" und „Oberkonsistorium" zu lesen.

Seine genauere Bestimmung hat dieser Geschäftskreis in der Spezialinstruktion für die Distriktsdekane vom 8. September 1809 (K. O. Nr. III) erhalten, welche nachstehend folgt:

§ 1. Zur Ausübung der kirchlichen Spezialaufsicht der Grenzen eines, oder wenn darin nur wenige protestantische Pfarreien sich befinden, etlicher benachbarter Landgerichte [1]), werden Distrikts- oder Spezialdekane angeordnet, deren Amt mit dem Besitz guter Pfarrstellen verbunden, und wo es tunlich ist, mit dem Amte des Distriktsschulinspektors in einer Person vereinigt, und über deren Ernennung besondere Allerhöchste Entschliessung erfolgen wird.

§ 2. Sie stehen unter der Direktion des Generalkreiskommissariats.

§ 3. Die Geistlichen und anderen Kirchendiener des Distrikts sind ihnen unmittelbar untergeordnet und verpflichtet ihnen auf jedesmaliges Verlangen von Aufsichtführung, Lehre und Wandel Rechenschaft zu geben.

§ 4. Durch sie gelangt an die Geistlichen alles, was von dem Generalkonsistorium oder von dem Generalkommissariate in Kirchensachen erlassen oder verfügt wird.

§ 5. Wo es nötig scheint, haben sie die Verfügung mit Erläuterungen, Ratschlägen und Anweisungen für einzelne Fälle zu begleiten, dann jedesmal für die regelmässige Insinuation derselben zu sorgen und die Atteste darüber zu sammeln.

§ 6. Sie erstatten alle ihre Berichte, Gutachten und Vorschläge über das Kirchenwesen ihres Distrikts an das Generalkreiskommissariat und erhalten von demselben auch in dem Falle, wenn es an irgend ein einzelnes Pfarramt eine besondere Verfügung in Kirchensachen erlässt, davon eine Abschrift zur Notiz.

§ 7. Der Distriktsdekan hat das Einsammeln und Einsenden der Kollekten zu besorgen.

§ 8. Er erhält von den Pfarrämtern die jährlichen Katechumenenlisten und schickt sie nach vorheriger genauer Durchsicht derselben und Bemerkungen der etwa vorgefallenen Abweichungen von den über die Aufnahme der Katechumenen vorhandenen Gesetzen, zum Generaldekanat ein.

§ 9. Geistliche und andere Kirchendiener des Distrikts sind gehalten, sich mit ihren Anfragen, Beschwerden und Anliegen immer zuerst an den ihnen vorgesetzten Distriktsdekan zu wenden, welcher ihnen Rat zu erteilen und erforderlichenfalls ihre Eingaben mit seinem Gutachten begleitet an das Generalkreiskommissariat einzuschicken hat.

§ 10. Der Distriktsdekan hat über die Vollziehung der das Kirchenwesen betreffenden Edikte, die Bewahrung der Episkopal- und Patronats-

[1]) Jetzt Bezirksämter.

rechte des Regenten, die Beobachtung der Kirchenordnung in seinem Distrikte zu wachen und die Amtsführung und Aufführung der Geistlichen und anderen Kirchendiener sowie das religiöse und moralische Verhalten der Gemeinden und die Beförderungsmittel oder Hindernisse der Reinheit und Wirksamkeit der Lehre und des Kultus zu beobachten.

§ 11. Besonders soll er jede Gelegenheit benützen die ihm untergeordneten Individuen nach ihren Fähigkeiten, ihrer wissenschaftlichen und moralischen Bildung, ihrer Amtstätigkeit und Aufführung genau kennen zu lernen, um jedem nach seinem Bedürfnisse Rat und Anweisung geben zu können.

§ 12. Zu dieser Absicht hat er in jedem Jahre die Hälfte der Kirchensprengel seines Distrikts sorgfältig persönlich zu visitieren und die Bedürfnisse des Unterrichts und des Kultus, die Mittel zu deren Befriedigung, das Verhalten des Pfarrers und der Gemeinde gegen einander und deren wechselseitige Beschwerden, die Beschaffenheit der Pfarrregistratur und der Kirchenbücher, überhaupt die ganze Art der Beobachtung oder Vernachlässigung der Kirchenordnung zu untersuchen, darüber ein genaues Visitationsprotokoll abzufassen und mit Beilegung desselben an das königliche Generalkreiskommissariat Bericht zu erstatten.

§ 13. Die vom Kreiskirchenrate aufgegebenen Synodalfragen hat er seinen Kapitularen bekannt zu machen, die einlaufenden Antworten durchzusehen und, mit seinen Bemerkungen begleitet, an das Generalkommissariat einzuliefern, auch die darauf erfolgende Zensur des Kreiskirchenrates seinen Diözesen mitzuteilen.

§ 14. Auf gleiche Weise hat er mit den von den Geistlichen abzufassenden Jahresberichten und mit den von ihnen einzuliefernden Predigten, Dispositionen und praktischen Aufsätzen zu verfahren.

§ 15. Jährlich einmal hat er alle Kapitulare und im Distrikte sich aufhaltenden Vikarien und Kandidaten zu einer Synode im Wohnorte des Dekanats zu versammeln, welche mit einer Predigt eines Diözesangeistlichen eröffnet und zu einem Vortrage des Dekans über einen wissenschaftlichen Gegenstand, zu Unterredungen darüber, zur Rekapitulation der im Laufe des Jahres im Kirchenwesen des Distrikts vorgefallenen wichtigeren Veränderungen und darüber ergangenen Verordnungen zur Beratung über wichtige Amtsfälle, und über die ökonomischen und literarischen Angelegenheiten des Kapitels, dann zur Wahl für die etwa erledigten Stellen von Kapitelssenioren und Kammerarien benutzt werden soll.

§ 16. Protokoll und Bericht über die gehaltene Synode hat der Dekan an das Generalkommissariat einzuschicken und denselben die gehaltene Synodalpredigt und die Jahresberichte sämtlicher Pfarrämter beizulegen, auch seinen eigenen Jahresbericht über den Zustand des Kirchenwesens im ganzen Distrikte und eine genaue unparteiische Konduitenliste über alle Geistlichen, Vikarien und Kandidaten des Kapitels anzufügen.

§ 17. Die Urlaubsgesuche der Geistlichen und anderen Kirchendiener des Distrikts, wenn sie nicht über 8 Tage sich erstrecken, und keine Reise ins Ausland oder an das königliche Hoflager bezwecken, hat der Dekan zu erledigen, im entgegengesetzten Falle aber sie weiter an die Behörde zu befördern.

§ 18. Bei Erledigung einer Pfarrstelle hat er sogleich Anzeige zu machen und seine gutachtlichen Vorschläge wegen Verwesung der Stelle beizufügen, auch für die Verwahrung der Amtsregistratur zu sorgen.

§ 19. Die Installation der Geistlichen und die Verpflichtung der niederen Kirchendiener wird von ihm, nach der in der Kirchenordnung vorgeschriebenen Form, auf den vom Generalkommissariat deshalb zu erteilenden Befehl vollzogen.

Zu den einzelnen Paragraphen der Spezialinstruktion für Distriktsdekane ist noch folgendes zu bemerken:

Zu § 7 „Kollekten betr.“ Das Verzeichnis über die kirchlichen Stiftungen, Schenkungen und Kollekten hat der Dekan bis 31. III. einzusenden.[1])

Zu § 8 „Katechumenenverzeichnisse betr.“ Ist aufgehoben.[2]) Die Verordnung vom 18. Sept. 1813 Lit. C; „Umlaufschreiben betr.“ ist zwar nicht speziell aufgehoben, aber durch die jetzigen Verkehrsverhältnisse, besonders durch die Landpostboten total antiquiert.

Zu § 9 „Korrespondenz der Geistlichen mit den vorgesetzten Behörden betr.“ vgl. O. K. E. vom 7. Mai 1874.[3])

Zu § 12 „Kirchenvisitationen betr.“

Hierher gehört die Instruktion zu den jährlich von den Dekanen vorzunehmenden Kirchenvisitationen vom 8. April 1854 samt den dazu gehörigen weiteren O. K. E. vom 10. Mai, 14. Juni und 15. November desselben Jahres.[4]) Auch ist zu vergleichen das Generale vom 19. April 1863 über die Zeit der Abhaltung der Kirchenvisitationen, sowie die Kirchenvisitationsbescheide seit 1854 in den Generalien.

Die Dekane sind verpflichtet, in jedem Jahre die Hälfte der ihrer[5]) Aufsicht unterstellten Pfarreien noch vor Abhaltung der jährlichen Diözesansynoden persönlich

---

[1]) O. K. E. vom 12. II. 1841.
[2]) O. K. E. vom 6. IV. 1831 Z. 4.
[3]) A. H. B. III S. 408.
[4]) A. H. B. I S. 658—667.
[5]) O. K. E. vom 8. V. 1861.

zu visitieren. Auf jede Pfarr- und Kirchenvisitation ist mindestens ein voller halber Tag aufzuwenden.[1]) Die nach Befund der Umstände erforderlichen Massregeln und Anordnungen hat der Dekan, soweit seine Befugnis reicht, sofort zu treffen, oder er hat sich deshalb mit anderen Behörden, deren Mithilfe in Anspruch genommen werden muss, ins Benehmen zu setzen, oder er hat, wenn höhere Entscheidung geboten erscheint, bei einfachen Verhältnissen lediglich Vortrag im Protokoll, bei schwierigen und dringlichen Angelegenheiten aber besonderen Bericht an das vorgesetzte Konsistorium zu erstatten.

Bei dem Umfang des Visitationsgeschäfts, wenn es mit Gründlichkeit vollzogen werden soll, kann es in den meisten Fällen nicht für zweckmässig erachtet werden, dasselbe mit der Schulvisitation zu verbinden, und es hat daher in der Regel der Dekan, wenn er zugleich Distriktsschulinspektor ist, jede der Visitationen an einem besonderen Tage vorzunehmen.[2])

Zu § 13 u. 14 „Synodalarbeiten, Jahresberichte etc. betr.“:

Vgl. hiezu die näheren Bestimmungen in den O. K. E. vom 15. Juli 1829 Z. 6 und 7[3]) und vom 20. Oktober 1830 Z. III und IV[4]). Darnach hat der Dekan unter Überwachung der Einhaltung des festgesetzten Einsendungstermines jede eingelaufene Synodalarbeit zunächst dem Kapitelsenior zuzusenden, nach erfolgter Rückgabe sein eigenes Urteil nach den dort gegebenen Gesichtspunkten am Rande und am Schlusse der betreffenden Arbeit beizufügen und sodann die sämtlichen Arbeiten beim K. Konsistorium einzuliefern. Hiebei ist jeder Lieferung ein Verzeichnis aller zur Einsendung verpflichteten Pfarrer des Dekanates mit den erforderlichen Bemerkungen vorzusetzen.[5])

Für den Fall zu grosser Geschäftsüberbürdung oder zu hohen Alters des Dekans — wie auch des Seniors —

---

[1]) O. K. E. vom 8. III 1848.
[2]) M. E. vom 6. Okt. 1850 und M. E. vom 3. Nov. 1852.
[3]) A. H. B. III 337.
[4]) A. H. B. III 346, 351.
[5]) O. K. E. vom 11. Dez. 1835 Z. 2 (A. H. B. III 357).

können jüngere hiefür sich eignende Geistliche als stellvertretende Zensoren vom Konsistorium aufgestellt werden.

Die Zensur des Dekans wird samt der des Konsistoriums jedem Pfarrer einzeln mit seiner zurückgeleiteten Arbeit mitgeteilt.

Die Resultate des Ganzen, soweit dieselben für alle Kapitularen anregend und belehrend sind, kann der Dekan bei Konferenzen, Synoden oder sonstigen Gelegenheiten zur Besprechung vorbringen.

Die Dekane sind von den Synodalarbeiten befreit.[1])

Zu § 14 „Jahresberichte betr." ist zu vergleichen O. K. E. vom 14. September 1832 Ziff. 3 lit. c und f.[2])

Alle 4 Jahre ist über den Stand des Kirchenwesens in jeder Pfarrei vom Pfarramt ein Jahresbericht und zwar bis zum 31. Januar an das K. Dekanat einzusenden. Dieses hat die erforderlichen Bescheide noch im 1. Quartal zu erteilen, alles Einzelne kompetenzmässig zu erledigen und die Berichte sodann beim K. Konsistorium einzuliefern. Die von der oberen Kirchenbehörde erlassenen Bescheide werden den Pfarrämtern und bezw. Gemeinden durch die Dekane eröffnet.[3])

Zu § 15 und 16 „Diözesanverhandlungen betr." Hiezu ist zu vergleichen die Diözesansynodalordnung vom 30. August 1851 Abschn. III § 7 und 12.[4])

Darnach steht dem Dekan die Einberufung und Leitung der jährlichen Diözesansynoden zu. Er hat Tag und Stunde ihrer Eröffnung anzuberaumen, die Mitglieder rechtzeitig dazu einzuladen, den Synodalprediger und den Vigil zu benennen, den Synodalpredigttext auszuwählen, die Verhandlungen nach Massgabe der in der zitierten Entschliessung Abschn. I § 3 getroffenen Bestimmungen[5]) vorzubereiten, mit einer passenden Ansprache zu eröffnen, sie zu leiten und zu schliessen.[6])

[1]) A. H. B. III 344, 353, 358, 362.
[2]) A. H. B. III S. 499, 500.
[3]) A. H. B. III S. 498, 503, 495, 506, 505.
[4]) A. H. B. I S. 750, 751.
[5]) A. H. B. I S. 748.
[6]) Vgl. auch O. K. E. vom 6. Juni 1853 (A. H. B. I S. 773).

In der ersten Hälfte des Oktober, wenn eine frühere Vorlage nicht besonders gefordert wird, hat er sodann das Synodalprotokoll mit Begleitungsbericht und den erforderlichen Beilagen (l. c. III § 12) geheftet an das K. Konsistorium einzusenden.

Zu § 17 „Urlaubserteilung betr."

Der Passus „und keine Reise ins Ausland oder an das K. Hoflager bezwecken" fällt weg.[1])

Privatvikare erhalten auf Grund des empfehlenden Gutachtens ihres Pfarrers vom Dekane bis zu 14 Tagen Urlaub. Pfarrverweser, mit der Pfarrverwesung betraute Privatvikare, ständige und Stadtvikare können vom Dekane nur auf 8 Tage beurlaubt werden.[2])

Zu § 18 „Erledigung einer Pfarrei betr."

Bei Erledigung einer Pfarrstelle durch Todesfall hat der Dekan sofort Anzeige darüber und zwar nach Angabe des Todestages und der Todesart, dann des Lebens und des Dienstalters und des Familienstandes des Verstorbenen an das betreffende Konsistorium zu erstatten.[3])

In jedem Erledigungsfalle hat er ferner unverzüglich ausser den von ihm zu stellenden Anträgen über die Verwesung der Pfarrstelle vorläufigen Bericht über etwa notwendige oder ratsame Pfarrpurifikation und über etwa vorhandene Hindernisse der rechtzeitigen Wiederbesetzung zu erstatten und den Tag des Abzuges und des Aufzuges der Geistlichen anzuzeigen.

Endlich hat der Dekan von jeder in seinem Dekanatsdistrikt stattfindenden Erledigung und Besetzung einer Pfarrstelle unter genauer Angabe des Datums der K. Administration der allgemeinen protestantischen Pfarrunterstützungsanstalten in Nürnberg ungesäumt Nachricht zu geben.[4])

Dem Dekan steht ferner bei Pfarreierledigungen die Vornahme der Extraditionsgeschäfte über die Pfarrregistratur,

---

[1]) A. E. vom 26. IV. 1835 Z. 2 (A. H. B. III S. 391).
[2]) O. K. E. vom 2. XI. 1880 (A. H. B. III S. 395).
[3]) O. K. E. vom 4. IV. 1823 (A. H. B. II S. 607).
[4]) K. E. vom 21. V. 1836 (A. H. B. IV S. 650).

die Pfarrgelder, Amtssiegel, Kirchenbücher, vasa sacra und alle sonstigen pfarramtlichen Inventarstücke und Requisiten zu. Doch kann er damit auch einen anderen benachbarten Geistlichen beauftragen.[1])

Bei etwa vorkommenden Verlassenschaftsversiegelungen wird das Extraditionsverfahren durch A. E. vom 3. September 1814[2]) geregelt.[3])

Während der Dauer der Verwesung einer Pfarrstelle hat der Dekan die Verwaltung der Interkalarien und besonders die richtige und rechtzeitige Ablieferung der Interkalargelder genau zu überwachen. Er hat den Interkalarrendanten bei seinem Funktionsantritte über seine Pflichten und die auf Vernachlässigung und Übertretung derselben gesetzten Strafen zu belehren, bei Visitationen die Interkalarverwaltung zu prüfen, bevor ein Interkalarrendant seinen Posten verlässt, förmliche Rechnungsablage unter Einforderung der Belege zu verlangen und das zur weiteren Verwendung für denselben notwendige Zeugnis darüber auszustellen.

Bei der Installation des neu ernannten Pfarrers hat er sodann in Gemeinschaft mit dem weltlichen Kommissär ein Protokoll über den Befund des Interkalarwesens und Ergebnisses abzufassen und mit den übrigen Installationsakten beim Konsistorium vorzulegen.[4])

Zu § 19 „Installation der Geistlichen und Verpflichtung der niederen Kirchendiener betr.[5])

Den Installationstermin stellt der Dekan im Einvernehmen mit dem weltlichen Kommissär (Bezirksamtmann, bei dessen Verhinderung ein Bezirksassessor, in unmittelbaren Städten ein rechtskundiges Mitglied des Magistrats)

---

[1]) O. K. E. vom 15. XII. 1847 und über die dabei erwachsenden Kosten O. K. E. vom 6. V. 1874 (A. H. B. II S. 678—681).

[2]) Regl. 1814 St. 57 S. 1481 ff. (A. H. B. II S. 588 ff).

[3]) Vgl. O. K. E. vom 5. III 1879 (A. H. B. II S. 590).

[4]) O. K. E. vom 17. Aug. 1826 (A. H. B. II S. 731) und vgl. die unter Anm. 1 dazu gegebenen Instruktionen der Konsistorien Ansbach und Bayreuth vom 24. September und vom 11. November 1853 (A. H. B. II S. 645 und 748).

[5]) Die K. G. O. sagt „weltliche Kirchendiener" (Art. 12 Z. 3).

fest. Die Installation wird von dem Dekan oder Dekanatsverweser als geistlicher Kommissär unter Assistenz zweier Kapitelsgeistlichen — gewöhnlich des Seniors und eines vom Installanden bezeichneten Geistlichen und dem weltlichen Kommissär gemeinsam vorgenommen. Die Handlung selbst ist der katholischen Installation nachgebildet und zerfällt demgemäss in die geistliche Investitur — immissio in spiritualia — und in die Einweisung in die Bezüge und Rechte — immissio in temporalia —. Die letztere steht dem weltlichen Kommissär zu. Ebenso wird in seine Hand der Diensteid abgelegt. Doch muss bei dessen Ableistung ordnungsgemäss auch der installierende Dekan gegenwärtig sein. Die geistliche Installation folgt dem weltlichen Investiturakte zeitlich nach und wird in der Kirche vorgenommen. Hier wird das kgl. Ernennungsdekret von dem ersten geistlichen Assistenten verlesen und von dem Dekane dem Installanden ausgehändigt.[1])

Bei der Installation wird auch von beiden Kommissären eine Visitation des Kirchenstiftungs- und Pfarrstiftungsvermögens vorgenommen. Ebenso ist, wenn eine Interkalarverwaltung vorausgegangen ist, von beiden Kommissären gemeinsam über die Dauer derselben, den Abschluss des Manuals und dessen Übereinstimmung mit dem Tagebuch die Ablieferung der etwaigen Überschüsse, die etwaigen Ausstände und deren Beitreibung, sowie den Termin der vollständigen Rechnungsablegung ein besonderes Protokoll abzufassen, das dem Konsistorium zur ev. Verbescheidung vorgelegt wird.[2])

Von jeder Anstellung eines weltlichen Kirchendieners ohne Ausnahme ist durch das Konsistorium dem betreffenden Dekanate Kenntnis zu geben. Das Dekanat oder in dessen Auftrag das Pfarramt hat die Nachricht dem neu ernannten

[1]) M. E. vom 21. April 1840 Abs. 3 (A. H. B. III 308), M. E. vom 8. Jan. 1852 (ib. 314), M. E. vom 19. Dez. 1867 (ib. 309), M. E. vom 27. Jan. 1814 (A. H. B. III 325), M. E. vom 5. Okt. 1833 (ib. Anm.), M. E. vom 13. Mai 1832 (A. H. B. III 308), M. E. vom 10. Nov. 1841 (ib. 313).

[2]) O. K. E. vom 30. Juni 1856 III Ziff. 6 (A. H. B. II 213).

Kirchendiener zukommen zu lassen und den Termin zu bestimmen, an welchem er sich auf seiner neuen Stelle einzufinden hat. Die Verpflichtung der weltlichen Kirchendiener gehört zu den Obliegenheiten des Dekans, und es ist demselben nur ausnahmsweise gestattet, sie dem Ortsgeistlichen oder einem anderen Pfarrer zu übertragen. Wo dieselbe mit der Diensteinweisung sich vereinigen lässt, hat dieses zu geschehen und es kann dann die Einweisung gleichfalls vom Dekan vollzogen werden. In der Regel aber ist dieses Geschäft dem betreffenden Pfarrer zu überlassen. Beide Handlungen sind baldmöglichst nach dem Aufzuge des neu ernannten Kirchendieners in geeigneter Weise in der Sakristei der Kirche, im Dekanats- oder Pfarrhause oder an einem sonst dafür geeigneten Orte vorzunehmen. Nimmt der Dekan die Verpflichtung getrennt von der Einweisung vor, so kann er dies in seiner Wohnung tun, aber nicht ohne alle Feierlichkeiten, d. h. er hat Zeugen beizuziehen, ein Protokoll hierüber abzufassen und von den Anwesenden unterschreiben zu lassen.[1])

Ist der Kirchendienst mit einem Schuldienst und dieser namentlich auch mit Religionsunterrichtserteilung verbunden, so hat sich der Dekan mit der betreffenden Distriktsschulinspektion betreffs der Verpflichtung und Einweisung zu benehmen.

Magistrate haben das Recht das weltliche Kirchendienerpersonal anzustellen, wenn ihnen dasselbe schon vor dem 1. Oktober 1807 übertragen war; dabei haben sie jedoch jedesmal den Ortspfarrer beizuziehen und das Gutachten des Distriktsdekanates einzuholen.[2])

Ausser dem bisher Angeführten gehört zum Wirkungskreis der Dekane auch noch die Beaufsichtigung des Religionsunterrichts sowohl in den Volksschulen als auch in den höheren Lehranstalten ihres Distriktes. Sie haben sich in fortwährender Kenntnis dessen zu halten, was bezüglich des Religionsunterrichts, der religiösen Übungen

[1]) O. K. E. vom 23. Dez. 1847 (A. H. B. II 845).

[2]) M. E. vom 18. März 1813, O. K. E. vom 14. März 1833 (A. H. B. II 824).

und der religiösen Erziehung an den erwähnten Anstalten geschieht und zu geschehen hat, im dienstfreundlichen Benehmen mit den Lehrern die religiössittliche Bildung der Jugend zu fördern, jährlich wenigstens eine Prüfung[1]) abzuhalten und das Ergebnis zur Anzeige zu bringen, jedoch nicht in gesonderter Berichterstattung, sondern in den Visitationsprotokollen und Jahresberichten.

Die schriftlichen Erklärungen aller den Religionsunterricht an den Volksschulen übernehmenden Kandidaten und Lehrer, worin sie sich zur Erteilung eines dem Bekenntnisse entsprechenden Religionsunterrichts verpflichten, sind dem Dekan zu übergeben und von demselben den Amtsakten einzuverleiben.[2])

Bei den höheren Lehr- und Erziehungsanstalten liegt dem Dekane ob, bisweilen den Religionsstunden beizuwohnen, sich von den betreffenden Religionslehrern Bericht über den Gang und Inhalt ihres Unterrichts alljährlich einsenden zu lassen und sich hiedurch wie durch Anwesenheit bei der Religionsprüfung von den Fortschritten der Schüler zu überzeugen. Bei der Ausübung dieser Aufsicht ist aber jede Störung des Unterrichts zu vermeiden und der Rektor der Anstalt jedesmal von dem Besuche zu verständigen.[3])

Nach der O. K. E. vom 22. März 1873[4]) sind die Dekanate anzuweisen auch von den Religionslehrern der weiblichen höheren Lehranstalten alljährlich kurze Berichte zu erholen und den K. Konsistorien vorzulegen.

Bei seinen Visitationen und auch ausserdem hat der Dekan die Matrikel der neu aufgenommenen Gemeindemitglieder, also auch der konfirmierten Kinder einzusehen, zu würdigen und zu unterzeichnen. Alle Anstände in

[1]) K. O. I § 57; Allerh. Verord. vom 17. März 1809 § 13; O. K. E. vom 25. April 1835 Nr. 18 (A. H. B. IV 140).

[2]) O. K. E. vom 21. Mai 1852 Ziff. 1 und 2 und vom 19. Juni 1852 (A. H. B. IV 129—132). Doch vgl. O. K. E. v. 3. Jan. 1872 (ib. 132).

[3]) O. K. E. vom 12. Juni 1839 Ziff. III (A. H. B. IV 197) und vom 3. Nov. 1879 (ib. 199) u. M. E. vom 29. Aug. 1839 (ib. 184).

[4]) A. H. B. IV 200.

Betreff der Konfirmation werden durch das den Pfarrämtern vorgesetzte Dekanat in erster Instanz entschieden.[1])

Endlich hat der Dekan auch die Beiträge der Geistlichen zu den Pfarrunterstützungs- und Pfarrwitwenkassen halbjährig zu sammeln und an die K. Administration in Nürnberg abzuliefern, sowie die Unterstützungsgesuche der Pfarrer, ihrer Witwen und Relikten nach den bestehenden Vorschriften zu behandeln und beim Konsistorium einzureichen.[2])

Die Zeugnisse über Würdigkeit und Dürftigkeit der Bittsteller um Unterstützung sind von dem Dekan und Senior besonders und versiegelt auszustellen. Die Bewilligungen sind in den einzelnen beteiligten Dekanatsbezirken, die Rechnungsresultate sämtlichen Dekanaten bekannt zu machen.[3]) Alle Gesuche um Geldzulagen, Vikariatsbeiträge und momentane Unterstützungen sind in der Regel bis zum 1. November jeden Jahres von den betreffenden Pfarrern bei ihren Dekanaten einzureichen. Das Dekanat hat sodann nach Einholung des Zeugnisses über Würdigkeit und Bedürftigkeit, das genau und bestimmt abzufassen und versiegelt beizufügen ist, die Bittgesuche nach einem gegebenen Formular[4]) und unter genauer Beobachtung der in der Pf. U. K. Ordng. und weiter gegebenen Direktiven[5]) bis längstens zum 1. Dezember an das betreffende Konsistorium einzusenden. Jedem Dekan wird von den für seinen Bezirk bewilligten Unterstützungen von den Konsistorien jährlich Nachricht gegeben. Ausserdem wird jedem Dekanat auch gestattet entweder durch den Dekan oder durch einen bevollmächtigten Diözesangeistlichen die Rechnungen der Administration der Pfarrunterstützungskasse in Nürnberg vollständig mit ihren Belegen an Ort und Stelle selbst

---

[1]) O. K. E. vom 6. April 1831 (A. H. B. IV 263).

[2]) A. E. vom 26. Juni 1827 Ziff. 6 (A. H. B. IV 458), O. K. E. vom 17. Juni 1835 (ib. 477—481), O. K. E. vom 4. Jan. 1854, O. K. E. vom 19. April 1854 (ib. 488) und O. K. E. vom 29. Febr. 1856 (ib. 489).

[3]) A. E. vom 26. Juni 1827.

[4]) A. H. B. IV 480.

[5]) A. E. vom 13. Jan. 1864 (A. H. B. IV 492).

einzusehen und sich über dieselben nähere Auskunft zu verschaffen.[1])

Die Dekane haben die Beobachtung der Kirchenordnung, die Amtsführung und Aufführung der Geistlichen und anderen Kirchendiener, das Verhalten und die Fortbildung der Pfarramts- und Predigamtskandidaten zu überwachen. Jeder Dekan hat deshalb das Recht und die Verpflichtung die Kandidaten seines Bezirkes jährlich wenigstens ein- bis zweimal vor sich predigen und katechisieren zu lassen und ihnen Aufgaben aus den theologischen Disziplinen zu geben.

Die Prediger- und Synodalaufgaben der Predigamtskandidaten ohne Rücksicht auf ihre Verwendung sind nur von den Dekanen zu zensieren, wogegen die Arbeiten der Pfarramtskandidaten gleichfalls ohne Rücksicht auf deren Verwendung den betreffenden mit der dekanatlichen Zensur zurückzugeben sind und ein Verzeichnis derselben mit Angabe der Noten dem Konsistorium vorzulegen ist.[2])

Die Dekane haben über die in ihren Distrikten sich aufhaltenden oder verwendeten Kandidaten alljährlich ein sogenanntes Kandidatenverzeichnis nach vorgeschriebenem Schema[3]) an das betreffende Konsistorium einzusenden.[4])

Jede Veränderung seines Aufenthaltes hat der Kandidat sofort seinem Dekane anzuzeigen, welcher dem Dekanate, in dessen Bezirk der Kandidat zieht, ein Zeugnis über seine Aufnahms- oder Anstellungsprüfungsnote, über die Dauer seines Aufenthaltes, seine Beschäftigung und sein Verhalten übersendet. Letzteres erstattet über den veränderten Aufenthalt des Kandidaten dem betreffenden Konsistorium

---

[1]) Ordnung der Pf. U. K. IV lit. h-k (A. H. B. IV 467); A. E. vom 26. Juni 1827.

[2]) Verh. Reg. §§ 7—9, 12 (A. H. B. III 144—146), O. K. E. vom 17. April 1867 und vom 3. März 1868 (A. H. B. III 157) wodurch der § 13 der verh. Reg. im Eingang verändert wurde — und vom 8. Aug. 1889 G. S.

[3]) A. H. B. III 51.

[4]) Verh. Reg. § 4 Abs. 2 (A. H. B. III 143), O. K. E. vom 13. Aug. 1836, vom 28. Jan. 1863, vom 5. Sept. 1866 (A. H. B. III 152) und O. K. E. vom 27. Nov. 1875 (ib. 154).

Anzeige, wie auch der Dekan, dessen Bezirk der Kandidat verlassen hat, seinem Konsistorium, falls der Kandidat zugleich den bisherigen Konsistorialbezirk verlässt.[1])

Jeder Dekan hat auch die Qualifikationslisten über alle Geistlichen seines Kapitels anzufertigen.

Für die wirklich angestellten Geistlichen sind nämlich alle fünf Jahre die Befähigungs- und Würdigkeitsnoten (Quinquennalnoten) festzusetzen. Es ist dabei auf die Fähigkeit, auf den Grund der Kenntnisse und wissenschaftlichen Bildung, auf die Leistungen als Prediger und Katechet, auf die Führung des Seelsorgeamts, auf Besorgung der äusseren Dienstgeschäfte, auf die Wirksamkeit in der Schule, auf die staatsbürgerliche Wirksamkeit und auf den Wandel Rücksicht zu nehmen. Zu dem Zweck hat der Dekan neben seinem Urrteil das Urteil der Distriktspolizeibehörden und die Zeugnisse der Distriktsschulinspektion zu erheben und in die Listen einzutragen.[2])

Bezüglich der Mitwirkung der protestantischen Dekane bei der Landratswahl gelten dieselben Bestimmungen wie in der katholischen Kirche. Vgl. oben.

Für die Bestellung der protestantischen Dekane als Distriktsschulinspektoren kommt ausser der „Amtsinstruktion für die Distriktschulinspektoren“ vom 15. Sept. 1908 insbesondere der § 1 der „Spezialinstruktion für die Distriktsdekane“ (Nr. III der Konsistorialordnung vom 8. Sept. 1809) in Betracht. Danach soll das Amt der protestantischen Distriktschulinspektoren verfassungsgemäss mit dem Amte der Distriktsdekane in einer Person vereinigt und da die Ernennung der letzteren durch den König erfolgt, den Vorschlägen des Oberkonsistoriums zur Besetzung der Dekanate stets zugleich eine ausdrückliche Erklärung von seiten der betreffenden Kreisregierung beigefügt werden, ob der in Vorschlag gebrachte Geistliche zur Führung der Distriktsschulgeschäfte genügend befähigt sei, oder ob sich

[1]) Verh. Reg. § 5 (A. H. B. III 144), O. K. E. vom 24. Mai 1856 Ziff. 1 (ib. 148).

[2]) A. H. B. III 375, 385.

die Kreisstelle aus besonderen Gründen bewogen finde von der bestehenden Regel abzugehen.[1])

Im übrigen gelten dieselben Bestimmungen wie für die katholischen Distriktschulinspektoren.

Auf die protestantischen Dekane der Pfalz hat nach der M. E. vom 16. Januar 1836 die im diesseitigen Bayern gültige Spezialinstruktion ebenfalls Anwendung zu finden, soweit die Vereinigungsurkunde nicht entgegensteht.

Abweichungen finden sich bezüglich des § 12 der Instruktion betreffend die dekanatlichen Kirchenvisitationen.

Nach § 20 Abs. II der Vereinigungsurkunde sollen die Kirchenvisitationen zum Gegenstand haben:

a) den sittlichen und religiösen Zustand der Gemeinde zu erforschen;

b) das Verhalten des Pfarrers, des Presbyteriums und der Kirchendiener in Hinsicht ihrer Amtsführung und ihres Betragens genau kennen zu lernen;

c) sich über die zweckmässige Einrichtung und die glücklichen Fortschritte des religiösen Schulunterrichts Rechenschaft ablegen zu lassen;

d) die ökonomische Lage der kirchlichen Gemeinde, den Zustand ihrer Güter und Gebäulichkeiten sowie ihres Vermögens überhaupt sorgsam zu untersuchen;

e) die Pfarrregistratur und die Kirchenbücher einzusehen und zu deren Erhaltung das Nötige anzuordnen.

Dieser § 20 der Vereinigungsurkunde ist ersetzt durch Beschluss der G. S. 1885, genehmigt durch Allerh. Entschliessung vom 7. Sept. 1887 No. IV Anl. III.

Danach findet die im § 20 der Vereinigungsurkunde angeordnete ordentliche Kirchenvisitation durch den Dekan in feierlicher Weise alle vier Jahre, in der Regel an einem Sonn- oder Feiertage, mit Zuziehung der Gemeinde und in Gegenwart von Abgeordneten des Ausschusses der Diözesansynode, innerhalb der nächstfolgenden zwei Jahre aber in nicht öffentlicher, mehr persönlicher Verhandlung

[1]) M. E. vom 2. Mai 1839 (A. H. B. I 122); vgl. M. E. vom 18. Mai 1811 und 7. Februar 1817 (Döll. IX 1068). Siehe auch O. K. E. vom 31. Mai 1839 (A. H. B. I 121).

mit dem Pfarrer statt. Die feierliche Visitation hat sich auf alle Fragen des Visitationsprotokolls auszudehnen; die mehr geschäftliche erstreckt sich in der Regel nur auf das Verhalten der Kirchenbeamten, auf den Stand des religiösen Unterrichts und auf jene Fragen, welche im Visitationsprotokoll als solche bezeichnet sind, die vom Dekan in Gegenwart des Pfarrers allein zur Verhandlung gebracht werden sollen; dabei ist das Augenmerk besonders darauf zu richten, ob und wie die bei der vorausgegangenen Visitation gegebenen Weisungen befolgt wurden. Die feierliche Visitation ist rechtzeitig der Gemeinde bekannt zu machen; auch die zweite, mehr geschäftliche, soll zuvor dem Pfarrer angezeigt werden. Der verordnungsgemäss[1]) zu erstattende, den Zeitraum von 4 Jahren umfassende, ausführliche Jahresbericht ist für die Pfarreien, welche die Reihe der feierlichen Visitation betrifft, bis zum 31. Januar dieses Visitationsjahres zu erstatten und den Verhandlungen zu Grunde zu legen. Er hat besonders auch zu enthalten die Antwort auf die Fragen des Visitationsprotokolls geschäftlichen oder statistischen Inhalts, welche der Natur der Sache nach nur vom Pfarrer zuverlässig gegeben werden kann.

Zu § 13 und 14 der Spezialinstruktion für Distriktsdekane ist zu bemerken:

Synodalarbeiten etc. werden dermalen von den Geistlichen in der Pfalz nicht mehr gefordert; § 13 und 14 hätten also nur noch bezüglich der Jahresberichte praktische Bedeutung.

Im übrigen gelten für die protestantischen Dekane der Pfalz noch folgende von dem Rechte im diesseitigen Bayern abweichende Bestimmungen.

Der Dekan beruft zu den ordentlichen Sitzungen der Diözesansynode,[2]) welche sich regelmässig auf den ersten Montag nach der Pfingstwoche eines jeden Jahres am Sitze

---

[1]) Konsistorial-Ordnung von 1809 §§ 32, 68, O. K. E. vom 20. Oktober 1848.

[2]) Verein.-Urk. § 15; Wahlord. vom 17. Juni 1876; revid. Geschäftsordnung f. d. Diözesansynoden vom 25. Sept. 1877.

des Dekanats versammelt, und führt die Korrespondenz; er hat auch allein das Recht die ausserordentlichen Sitzungen auf höheren Auftrag oder nach vorhergegangener höherer Genehmigung zu bewirken. Der Dekan des Distrikts und im Falle einer Verhinderung der Senior führt den Vorsitz in der Diözesansynode und leitet die Verhandlungen.

Der Dekan bildet mit 4 Synodalen, einem geistlichen und drei weltlichen Mitgliedern, welche von der Diözesansynode auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden und dem von den Geistlichen für die gleiche Periode gewählten Senior den Diözesansynodalausschuss. [1]) Der Vorsitz und die geschäftliche Leitung stehen auch hier dem Dekan zu. Bei Erledigung der Stelle des Dekans oder bei dessen Verhinderung tritt der Dekanatsverweser bezw. der Kapitelsenior und in dessen Verhinderung der dritte Geistliche als Stellvertreter für ihn ein, solange die Vakatur oder Verhinderung dauert.

Der Ausschuss versammelt sich am Wohnsitz des Dekans regelmässig einmal des Jahres und zwar spätestens 14 Tage vor Eröffnung der ordentlichen Diözesansynode, ausserdem aber, wenn von wenigstens dreien seiner Mitglieder dessen Zusammenkunft schriftlich mit Angabe der Gründe beantragt wird, nach eingeholter Ermächtigung des Konsistoriums, sowie auch auf Berufung des letzteren, so oft eine solche für notwendig oder zweckmässig erachtet wird.

Der Ausschuss hat die Jahresversammlung der Diözesansynode und die bei derselben zur Verhandlung zu bringenden Beratungsgegenstände rechtzeitig vorzuberaten. Zu diesem Zweck sind alle wichtigeren Anträge, welche vor die Synode gebracht werden wollen, mindestens drei Wochen vorher bei dem Dekane, bezw. dessen Stellvertreter schriftlich einzureichen. Hierauf erfolgt durch Vermittlung des Dekans, bezw. seines Stellvertreters die alsbaldige

[1]) Verord., betr. die Einführung von ständigen Synodalausschüssen, entworfen auf Beschluss der G.-S. von 1873 durch das Konsistorium und genehmigt durch Allerh. Entschl. vom 17. Juni 1876.

Mitteilung ihres Betreffs an die einzelnen Ausschussmitglieder und die Berufung des Ausschusses zu der oben bestimmten Zeit.

Der Ausschuss bestimmt zugleich die Tagesordnung für die Synode, welche sodann ohne Verzug mit dem wesentlichen Inhalte der eingelaufenen Anträge allen Synodalen durch das Dekanat bekannt gegeben wird. Der Ausschuss stattet in der Synode selbst durch den Dekan, bezw. dessen Stellvertreter Bericht über seine Wirksamkeit während des verflossenen Jahres und stellt auf Grund desselben die ihm geeignet erscheinenden gutachtlichen Anträge.

§ 4. Die Geschäftsführung der Dekane.

A. In der katholischen Kirche.

Die Dekanatämter bedienen sich bei ihren Ausfertigungen der Benennung „Bischöfliches Dekanat".[1])

Das Amtssiegel der Dekane ist mit dem Bildnisse des Diözesan-Hauptpatrons und mit der lateinischen Umschrift: „Sigillum capituli ruralis N." versehen. In jenen Dekanatsbezirken, in denen bereits früher eigene Siegel geführt wurden, können sich die Dekane derselben auch weiter bedienen. Bezüglich jener Dekane, welche vormals keine eigenen Siegel hatten, ist für den Fall, dass sie Dekanatssiegel allenfalls künftighin zu führen beabsichtigen sollten, vorerst hiezu die Ermächtigung des Königs zu erbitten.[2]) Die Kosten der Anschaffung sind aus der Kapitelskasse zu bestreiten.[3])

Da das Dekanat keine staatliche Behörde ist, so kommen für dasselbe bezüglich der Postportopflicht und der Postportofreiheit die für die mittelbaren Behörden massgebenden Bestimmungen in Anwendung.

Die durch K. Verordnung vom 23. Juni 1829 und Erlass der Generaldirektion der K. Verkehrsanstalten vom 7. März 1872 der Korrespondenz der Dekanate in Kirchen-

[1]) M. E. vom 8. Juni 1849 (Weber I 121).
[2]) M. E. vom 28. Dez. 1841 (V. S. XXIII 112, Weber III 413).
[3]) M. E. vom 11. Dez. 1811 Z. VI.

sachen und der Distriktsschulinspektoren in ihrem amtlichen Wirkungskreise eingeräumte Postportofreiheit ist durch Gesetz vom 22. Dezember 1907 mit Wirkung vom 1. Januar 1908 an aufgehoben.

B. In der protestantischen Kirche.

Die protestantischen Dekane führen ebenso wie die katholischen ihr besonderes Amtssiegel mit dem K. Wappen und der Umschrift: „Königlich bayrisches protestantisches Dekanat“ und dem Namen des Dekanatsitzes am Fusse des Wappens.

In kirchlichen Angelegenheiten haben die Dekane, auch wenn sie von den K. Kreisregierungen zur Berichterstattung aufgefordert werden sollten, nicht an diese, sondern an ihr vorgesetztes Konsistorium zu berichten, welches dann mit der Kreisstelle sich benehmen wird.[1])

Berichte der Seniorate und Pfarrämter an die Konsistorien, in welchen zwei oder mehrere Gegenstände ungehöriger Weise kombiniert sind, haben sie sogleich zur Umarbeitung zurückgegeben und selbst den gerügten Übelstand sorgfältig zu vermeiden.[2])

Berichte und Vorstellungen, welche ein Dekan in amtlichen Angelegenheiten an höhere Behörden zu senden, sowie die Reskripte und Verordnungen, welche derselbe in amtlichen Angelegenheiten von höheren Behörden zu empfangen hat, transportierte früher die nächstgelegene Post oder der Landpostbote unentgeltlich. Seit 1. Januar 1908 besteht hier eine Postportofreiheit nicht mehr. Einen eigenen Boten zu senden ist nur in sehr dringenden Fällen gestattet und die Kosten hiefür werden entweder auf das Lokalkirchenvermögen des Dekanatortes, oder wo dieses dazu nicht bemittelt genug ist, auf die zentralisierten Überschüsse des Kirchenvermögens des Dekanatsdistriktes angewiesen. Eröffnungen, die ein Dekanat in allgemeinen Angelegenheiten seiner Diözese durch Umlaufschreiben an alle ihm untergeordneten Pfarrämter zu machen hat, sind

[1]) O. K. E. vom 18. Oktober 1841 (A. H. B. I 657).
[2]) K. E. vom 30. Sept. 1837 (A. H. B. I 656).

von einem Pfarramte zum andern nach einer vom Konsistorium festzusetzenden Ordnung durch die Gemeindemitglieder, welche dieses Onus in einer wechselnden Reihe zu übernehmen haben, zu versenden, und der Dekan hat in seinem jährlichen Generalbericht unter einer besonderen Rubrik sowohl die Zahl als das Hauptmotiv der erlassenen Umschreiben anzuzeigen.

In Angelegenheiten, die nur ein einzelnes Pfarramt betreffen, sind sowohl die Eingaben des Pfarramts als die Eröffnungen des Dekanats auf gewöhnlichen gangbaren Kommunikationswegen und nur in sehr dringenden Fällen durch einen eigenen Boten auf Kosten des Lokalkirchenvermögens der beteiligten Gemeinde zu versenden. In Personalangelegenheiten haben die Sendungen stets auf Kosten der Beteiligten zu geschehen.

Im schriftlichen Verkehr mit den weltlichen Unterbehörden bedienen sich die Dekane der für koordinierte Behörden vorgeschriebenen Korrespondenzform.

Die Dekane führen als solche ihr gesondertes Geschäftsjournal mit dem dekanatlichen Einlauf und Auslauf, wofür das K. Konsistorium in Bayreuth am 10. April 1839 ein für die Pfarrämter und für die Dekanate gleichlautendes Formular mitteilte.[1]) Über Gegenstände, welche die dekanatliche Geschäftsführung nicht betreffen z. B. die Distriktsschulinspektion, haben die Dekane ein gesondertes Journal zu führen. Die Journale sind stets nach dem Kalenderjahr abzuschliessen. Von einer Einsendung der dekanatlichen Geschäftsjournale an die K. Konsistorien kann abgesehen werden.[2]) Sie sind aber den bestehenden Vorschriften gemäss zu führen und genau evident zu erhalten. Werden irgendwo Mängel wahrgenommen, oder sieht sich das Konsistorium sonst hiezu veranlasst, so bleibt demselben vorbehalten, die Vorlage der Journale anzuordnen und die periodische Wiedereinsendung bei denjenigen Dekanaten

---

[1]) A. H. B. I 649—650.

[2]) O. K. E. vom 7. Juni 1865 und 26. Mai 1867 (A. H. B. I 651).

zu verfügen, deren Geschäftsführung eine genauere Überwachung erheischt.

Die lediglich für die Dekanate bestimmten Generalien sind in gleicher Weise für die Dekanatsregistratur zu behandeln, wie die den Pfarrämtern mitgeteilten,[1]) sind also in ein chronologisches und in ein alphabetisches Register nach ihrem Betreff bezw. Stichwort einzutragen.

Die Dekanate haben ihre Registraturen nach Rubriken zweckmässig und so einfach als möglich zu ordnen, auf jeden Fall aber ein vollständiges Aktenverzeichnis (Repertorium) zu fertigen und fortzuführen. Bei Dekanatsvisitationen und Installationen ist von dem Konsistorialkommissär sorgfältig nachzusehen, ob solcher Weisung gehörig Folge geleistet wird. Eine allgemeine vorgeschriebene Registraturordnung für die Dekanate gibt es nicht.[2]) Das Konsistorium Bayreuth hat unterm 19. November 1839 für seinen Bezirk einen Registraturplan gegeben.[3]) Derselbe wurde vom Oberkonsistorium am 17. Dezember 1839 genehmigt, jedoch von der Einführung desselben im Konsistorialbezirk Ansbach Umgang genommen.

Die Kosten der nach dem Vorschlage des Konsistoriums anzuschaffenden Dekanatsregistraturschränke,[4]) die durch den Umzug der Dekanatsregistratur[5]) sowie durch das Heften sämtlicher Dekanatsakten[6]) veranlassten Ausgaben sind von den Kirchenstiftungen des Dekanatsbezirks unter angemessener Rücksichtnahme auf die Kräfte dieser Stiftungen zu vergüten.

---

[1]) O. K. E. vom 15. August 1884.

[2]) O. K. E. vom 27. April 1840 (A. H. B. I 652).

[3]) A. H. B. III 467 Fussnote.

[4]) M. E. E. vom 29. Mai 1810 und 17. März 1840 (A. H. B. I 653).

[5]) M. E. vom 17. März 1840. Siehe auch O. K. E. vom 20. Juni 1857 Ziff. 11 (A. H. B. III 458). Dies gilt jedoch nicht hinsichtlich der Mietzinse zur Unterbringung der Dekanatsregistratur.

[6]) M. E. vom 28. Juni 1863 (A. H. B. I 654).

§ 5. Die Funktionsgehalte und sonstigen Bezüge der Dekane.

A. In der katholischen Kirche.

Einen fixen Gehalt beziehen die Dekane der katholischen Kirche als solche nicht. Nur in der Diözese Speyer bezieht jeder Dekan aus der von der oberhirtlichen Stelle verwalteten Dekanatskasse eine jährliche Remuneration von 100 Mark.

Dagegen haben die Dekane Anspruch auf gewisse Funktionsbezüge.

So erhält[1]) der Dekan als geistlicher Kommissär bei der Installation der neuernannten Pfarrer ein Tagegeld und Ersatz der Reisekosten.

Auch bei den periodischen Pfarrvisitationen hat der Dekan Anspruch auf ein Diätenhonorar.[2])

Die Installations- und Pfarrvisitationskosten gelten nach Art. 12 Abs. 1 Ziff. 4 KGO als Ortskirchenbedürfnisse. Zu Art. 12 Abs. 1 Ziff. 4 KGO ist am 19. Oktober 1912 folgende Vollzugsbekanntmachung ergangen:

I. Die Installationskosten — mit Ausnahme der Tagegelder und Reisekosten der staatlichen Kommissionsmitglieder, dann der Konsistorialräte bei Installationen der protestantischen Dekane — haben die Pfarrkirchenstiftungen, wo solche fehlen, die Pfarrkirchengemeinden zu tragen. Die Heranziehung der übrigen beteiligten Kirchenstiftungen und Kirchengemeinden in zusammengesetzten oder verbundenen Pfarreien zum Ersatz des sie treffenden Teiles der Installationskosten bemisst sich sinngemäss nach KGO Art. 16 und 17.

II. Bei Pfarrvisitationen findet Abs. I Satz 1 entsprechend Anwendung. Werden mehrere Pfarrvisitationen an einem Tage vorgenommen oder werden mehrere Kirchen innerhalb derselben Pfarrei visitiert, so sind die Visitationskosten auf die beteiligten Pfarrkirchenstiftungen oder die beteiligten Kirchenstiftungen derselben Pfarrei nach Massgabe des Zeitaufwands zu verteilen.

III. Für die Vornahme von Pfarrvisitationen und Installationen haben die kirchlichen Kommissäre sowie die etwa beigezogenen geistlichen Assistenten, Kapitelsboten und Kirchner Anspruch auf Tagegeld und

---

[1]) M. E. vom 19. Juli 1877.

[2]) M. E. vom 10. Febr. 1877 (Weber XII 20). Der vom erzbischöflichen Ordinariat Bamberg angeregte Erlass einer allgemeinen diesbezüglichen Anordnung wurde vom K. Staatsministerium abgelehnt.

Ersatz der Reisekosten in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Entschädigung der Beamten bei Vornahme auswärtiger Dienstgeschäfte. Von den kirchlichen Kommissären können auch in jenen Fällen, in denen die Pfarrvisitation oder die Installation am Wohnsitz des kirchlichen Kommissärs oder in einer weniger als drei Kilometer betragenden Entfernung vom Wohnsitz stattfindet, die Barauslagen für Benützung einer Fahrgelegenheit aufgerechnet werden.

IV. In Ansehung der Tagegelder und Reisekosten werden die kirchlichen Kommissäre sowie deren Stellvertreter den Bezirksamtmännern, die geistlichen Assistenten den Bezirksamtsassessoren, dann die Kapitelsboten und Kirchner den Bezirksamtsdienern gleichgeachtet.

Für die Bemessung der Tagegelder und Reisekosten der bezirksamtlichen Beamten ist noch massgebend die K. Allh. V. O. vom 11. Februar 1875 (Weber X S. 590) mit den Abänderungen der K. Allh. V. O. vom 13. Juli 1892 (Weber XXI S. 656). Danach kommt den Bezirksamtmännern ein Tagegeld von 11 Mk. zu. Der bischöfliche Kommissär hat daher ebenfalls auf ein Tagegeld von 11 Mk. Anspruch. Über Reisekosten vgl. § 10 der zit. Allh. V. O. vom 11. Februar 1875.

Streitigkeiten sind letztinstanziell vom Verwaltungsgerichtshof auszutragen.[1])

Versieht der Dekan zugleich das Amt eines Distriktsschulinspektors, so erhält er für diese Funktion zwar keinen Gehalt, bezieht[2]) aber bei den Schulinspektionen ausserhalb seines Wohnortes eine Vergütung für den Reiseaufwand — Reisegebühren, Diäten.

Der Diätenbezug ward durch frühere Bestimmungen auf 3 fl. für jede visitierte Schule ausserhalb des Wohnortes des Distriktsschulinspektors festgesetzt und bei grosser Entfernung oder besonderer Beschwerlichkeit des Weges

[1]) V. G. H. G. Art. 10 Ziff. 13.

[2]) Über die Gebühren der Distriktsschulinspektoren für die Schulvisitationen s.:

M. E. vom 12. Dez. 1838 (Weber VI 204).
M. E. vom 8. März 1839 (Döll. XXIV 321).
M. E. vom 17. Aug. 1863 (Weber VI 204).
M. E. vom 19. Nov. 1875 (K. M. Bl. S. 437).
M. E. vom 2. Juni 1876 (K. M. Bl. S. 159).
M. E. vom 6. Jan. 1877 (K. M. Bl. S. 6); vgl. auch
M. E. vom 1. Juli 1823 (Döll IX 1127).

in gebirgigen Gegenden dazu noch ein Zuschuss gewährt;[1]) nach neuerer Bestimmung wurde jedoch in jenen Kreisen, wo die betreffende Mehrausgabe vollständig aus Kreisfonds mit Zustimmung der Landräte gedeckt werden kann, eine Erhöhung der Diäten für die ordentlichen und ebenso für die ausserordentlichen Schulvisitationen in der Art gestattet, dass, wenn die Schulprüfung den grössten Teil des Tages in Anspruch nimmt, die Gebühr von 3 fl. auf 5 fl. — jetzt von 6 Mk. auf 9 Mk. — steigt, wenn zwei selbständige Schulen (Werk- und Feiertagschule für eine gerechnet) mit je einem Lehrer an einem Tage visitiert werden, die bisherigen Gebühren von 6 fl. auf 8 fl. — jetzt von 11 Mk. auf 15 Mk. — steigen können. Als Visitationsgebühr für zwei selbstständige Schulen an einem Tag aber ist der Betrag von 11 Mk. festgesetzt. Wo aber die Schulprüfung einschliesslich der Reise nur einen halben Tag in Anspruch nimmt, ist nur die Gebühr von 3 fl. — jetzt 6 Mk. — passierlich.

Die Visitationsgelder erhalten die Distriktschulinspektoren auch dann, wenn sie als Dekane zugleich für Kirchenvisitationen Diäten aus Kirchenmitteln beziehen[2]).

Auf Bureaukostenvergütung haben die Distriktsschulinspektoren im allgemeinen keinen Anspruch; in Oberfranken jedoch sind sie ermächtigt als Entschädigung für den Aufwand an Papier und anderen Schreibmaterialien eine jährliche Abgabe von 80 Pfg. für jede Schule und resp. für jede selbstständige Schulabteilung aus den Lokalschulkassen zu erheben[3]) und in Unterfranken beziehen sie von jeder Schule 1,20 Mk. Regiekosten[4]).

In der Rheinpfalz beziehen die Distriktsschulinspektoren eine jährliche Funktionsremuneration von 90 Mk. und dazu ein Regieaversum von 8,57 Mk. Für die ordent-

[1]) M. E vom 11. April 1810 Abs. 4, vom 17. Dez. 1810 (Döll. IX 1125 f.) und vom 12. Dez. 1838.

[2]) Int. Bl. für die U. M. Kr. 1820, 101.

[3]) Obfr. R. E. vom 2. Nov. 1844 (Obfr. Sch. V. Sammlung S. 737) und vom 2. Dez. 1875 (Schulanz. S. 79).

[4]) Unterfr. R. E. vom 8. Mai 1838 (Unterfr. Sch. V. Sammlung S. 465) und vom 22. März 1876 (K. A. Bl. 377).

lichen Jahresschulprüfungen werden je 6 Mk. vergütet. Die Prüfungen an den konfessionell gemischten Schulen werden gemäss der Ministerial-Verordnung vom 26. August 1883, welche beiden Konfessionen gleiche Rechte zuerkannt wissen will, von den Inspektoren beider Konfessionen gemeinschaftlich vorgenommen. Für die betreffenden Schulprüfungen hat demnach der Kreis doppelte Diäten zu zahlen.

B. In der protestantischen Kirche.

Betreffs der Funktionsbezüge der protestantischen Dekane wurden zuerst Dekane erster und zweiter Klasse gebildet und bestimmt, dass jede mit einem Dekanate verbundene Pfarrstelle, welche unter 1200 bzw. 1100 fl. Erträgnis hat, bis auf diese Summe durch den Hinzutritt des Funktionsbezuges aufgebessert werden solle.

Später wurde angeordnet, dass für die Führung der Dekanatsgeschäfte nach deren Umfang besondere Funktionsgehalte in Abstufungen bis zu 200 fl. und nur an solche Dekane zu bewilligen seien, deren Pfarreien in ihrem Ertrage die Summe von 1000 fl. (1800 Mk.) nicht erreichen[1]), und nicht weiter als bis zur Deckung dieses Einkommens. Die Erhöhung bis zur Summe von 200 fl. (360 Mk.) kann auch nach und nach eintreten um hierdurch dem nachteiligen, häufigen Wechsel der Dekane und Pfarrer entgegenzuwirken[2]).

Abgesehen von obigen Funktionsgehalten ist sämtlichen Dekanen eine jährliche Funktionsgehaltszulage von je 360 Mk. bewilligt. Seit 1. Januar 1872 war nämlich eine widerrufliche Funktionszulage von je 100 fl. (später 180 Mk.) gewährt[3]). Hiezu kommt seit 1. Januar 1894

[1]) Wenn bei einigen wenigen Dekanaten eine Ausnahme von dieser Norm gemacht wurde, so waren hiebei besondere, in der Schwierigkeit der betr. Dekanatstelle begründete Rücksichten massgebend. O. K. E. vom 19. Juli 1871 (A. H. B. I 635).

[2]) Allerh. E. vom 26. Juni 1827 (A. H. B. I 632).

[3]) M. E. vom 31. Mai und 28. August 1872 (A. H. B. I 636 f.) O. K. E. vom 18. Juli 1872 (A. H. B. I 636).

eine weitere jährliche Funktionszulage von 180 Mk.[1]). Durch diese letztere Zulage wurde die Frage der Honorierung der Dekane für definitiv erledigt erklärt[2]).

Da die protestantischen Dekanate zur Episkopalgewalt gehören, so stehen sie als solche auf dem Budget[3]).

Die früher auf der protestantischen Pfarrunterstützungskasse lastenden Funktionsgehalte der Dekane wurden nach Allerh. Verordng. vom 13. Januar 1849[4]) auf das Staatsärar herübergenommen; desgleichen werden die Funktionsgehaltszulagen aus Staatsmitteln bewilligt[5]). Der jährliche Gesamtbedarf wird der Administration in Nürnberg zugewiesen und durch diese an die Dekanate ausbezahlt[6]). Die Funktionsremuneration ist bei Berechnung der Kongrua ausser Ansatz zu lassen[7]) und unterliegt auch weder der Einprozentabgabe zur Pfarrwitwenpensionsanstalt[8]), noch der zehnprozentigen Unterstützungsfondsabgabe zum Pfarrpensionsfonds[9]); wohl aber ist von der Funktionsgehaltszulage die einprozentige Staatsgebühr zu entrichten[10]). Auf die Relikten gehen die Dekanatsfunktionsgehalte nicht über[11]). Ist die Dekanatsfunktion wegen Erledigung der Dekanatspfarrei oder aus sonst einem Grunde einem Verweser übertragen, so wird die Dekanatsfunktionszulage pro rata temporis an diesen ausbezahlt[12]).

Neben diesen Funktionsgehalten und Funktionsgehaltszulagen haben die protestantischen Dekane ebenso wie

---

[1]) M. E. vom 18. Juni 1894.

[2]) Kammerverhandlungen 1893/94 Bd. IV S. 110.

[3]) Erkl. des Staatsministers in der Sitzung des Finanzausschusses d. K. A. vom 1. Mai 1894.

[4]) A. H. B. I 633.

[5]) M. E. vom 31. Mai und 28. Aug. 1872 (A. H. B. I 636).

[6]) M. E. vom 18. Juni 1894.

[7]) M. E. vom 30. Juni 1833 (A. H. B. II 472).

[8]) Ordnung der Pfarr-Wtw.-Pens.-Anst. § 11 (A. H. B. IV 537).

[9]) Allerh. Ver. vom 30. März 1881 § 1 (A. H. B. II 570); Vollz.-Instr. vom 5. IV. 1881 Ziff. 6 lit. b (A. H. B. II 581).

[10]) M. E. vom 24. Sept. 1872 und 18. Juni 1894.

[11]) M. E. vom 12. März 1814 (A. H. B. IV 607).

[12]) O. K. E. vom 18. Juli 1872 (A. H. B. I 636).

die katholischen noch Anspruch auf den Bezug gewisser Gebühren.

Hinsichtlich der Gebühren, die der Dekan bei der Installation der protestantischen Pfarrer und bei Pfarrvisitationen bezieht, gelten die gleichen Bestimmungen[1]) wie in der katholischen Kirche.

Die Gebühren, die der protestantische Dekan als Distriktsschulinspektor bezieht, sind ebenfalls die gleichen wie in der katholischen Kirche.

Einen Regiekostenbeitrag erhalten die Dekane nicht[2]). Die Dekanate sind in dem ungestörten Besitze der unter dem Namen „Ordinarium" verabreichten Bezüge aus den treffenden Kirchenstiftungen des Dekanatsdistrikts zu belassen[3]).

In der Pfalz erhält der Dekan mit Einschluss der Bureaukosten einen Gehalt von 1080 Mk.

§ 6. Die Stellvertretung und Dekanatsverwesung.

A. In der katholischen Kirche.

Beirat und Stellvertreter des katholischen Dekans ist der Kammerer oder Definitor[4]). Derselbe hat, wenn der Dekan krank, abwesend oder sonstwie legal verhindert ist, denselben zu vertreten und nach dessen Tode bis zum Amtsantritte des neuen Dekans die Dekanatsgeschäfte zu besorgen; er hat im oberhirtlichen Auftrage die Wahl des Dekans auszuschreiben und zu leiten; zugleich ist er der Verwalter des Kapitelvermögens und hat alljährlich beim Kapitelkongresse dem Kapitel Rechnung zu stellen. In der Diözese Augsburg hat der Kammerer an den vom Dekan vorgenommenen Pfarrvisitationen teilzunehmen und

[1]) Art. 12 Abs. 1 Ziff. 4 K. G. O. mit Vollzugsbekanntmachung vom 19. Okt. 1912; K. Allerh. V. O. vom 11. Februar 1875.

[2]) Allerh. E. vom 7. Febr. 1861 (A. H. B. I 633).

[3]) M. E. vom 13. Nov. 1842 (A. H. B. II 157).

[4]) Der Name Definitor ist in den Diözesen Bamberg, Würzburg und Speyer üblich. In der Diözese Speyer wurde durch Dekanatsverfassung vom 30. Mai 1860 das früher bestehende Institut der Definitoren wieder ins Leben gerufen.

dabei als Aktuar zu fungieren; beim Kapitelkongresse hat er mit dem Dekane die Qualifikation der Geistlichen festzusetzen. In der Diözese Passau hat der Kammerer die Pfründevisitation vorzunehmen und mit dem Dekane die Qualifikation des Dekanatsklerus festzusetzen[1]). In der Diözese Würzburg ist der Definitor Beirat und Stellvertreter des Dekans und der Prokurator Verwalter des Kapitelvermögens. In der Diözese Augsburg hat man Kapitelassistenten, die mit dem Dekan und Kammerer die Qualifikation der Geistlichen des Dekanates festsetzen. Der Synodalzeuge[2]) führt als Sekretär des Kapitels bei den Wahlen der Vorstände und beim jährlichen Kapitelskongress das Protokoll.

B. In der protestantischen Kirche.

Bei der Erledigung protestantischer Dekanate hat das Oberkonsistorium bei dem Ministerium sogleich die geeigneten Anträge zur interimistischen Besorgung der Inspektionsgeschäfte durch den am meisten dazu qualifizierten Geistlichen des Distrikts zu machen, welcher dieselben bis zur Wiederbesetzung des Dekanats zu führen hat.[3])

Auch in dem Falle der durch hohes Alter oder anhaltenden Krankheitszustand eines Dekans entstehenden Unfähigkeit desselben zur Führung seiner Inspektionsgeschäfte hat das Oberkonsistorium bei dem Ministerium die Einleitung zu treffen, damit durch dasselbe ein tauglicher Verweser dieser Geschäfte angeordnet werde.[4])

Das Oberkonsistorium ist zuständig für die einstweilige Verwesung der Dekanatsfunktionen bei Erledigung der Dekanatsstellen oder im Falle vorübergehender Erkrankung oder Verhinderung eines Dekans Fürsorge zu treffen.

[1]) Erl. vom 5. Febr. 1902 Ziff. 5 u. 9.

[2]) Einen Synodalzeugen kennt man nur in der Münchner-Freisinger Erzdiözese, in der Würzburger Diözese hat man dafür einen Prokurator.

[3]) K. O. I § 24 (A. H. B. I 547); Allerh. Ent. vom 18. Aug. 1853 B. III (A. H. B. I 626).

[4]) K. O. I § 25 (A. H. B. I 547). Die betr. Dekane sollen selbst um Enthebung von der Dekanatsfunktion bitten, damit man sich nicht ermüssigt finde auch ohne ihren Antrag ihre Entfernung vom Dekanate einzuleiten. O. K. E. vom 11. Aug. 1828 (A. H. B. II 164).

Die Bestellung ständiger Verwesungen von Dekanatsfunktionen dagegen ist ebenso wie die Verleihung solcher Dekanatsfunktionen der Allerhöchsten Sanktion vorbehalten.[1])

Wenn ein Dekanat erledigt wird, sei es durch Absterben oder Beförderung — oder Emeritierung[2]) — des Dekans, so liegt dem Senior des Kapitels die Pflicht ob, als Verweser die Dekanats- und Inspektionsgeschäfte bis zur Wiederbesetzung der Stelle unentgeltlich zu versehen. Diese unentgeltliche Übertragung der Dekanats- und Inspektionsgeschäfte an den Kapitelsenior findet auch in dem Falle statt, wenn der Dekan durch Krankheit, Urlaub oder andere legitime Hindernisse auf kurze Zeit eines Stellvertreters benötigt; doch darf dieselbe nie ohne Genehmigung des Konsistoriums geschehen.[3])

Um aber die Senioren für die ihnen unentgeltlich obliegende Führung der Geschäfte nach Möglichkeit zu remunerieren, wurde die Bestimmung getroffen, dass die jedem Dekanate bewilligte Funktionszulage von 360 Mk. da, wo die Dekanatsfunktion wegen Erledigung der Dekanatspfarrei oder aus sonst einem Grunde einem Verweser übertragen ist, pro rata temporis an diesen ausbezahlt werde.[4]) Eine weitere Verwilligung kann nach Ziff. 1 der Allerh. Verordng. vom 27. Juli 1812[5]) nicht stattfinden. Auslagen für eine Dekanatsverwesung werden nicht vergütet.[6])

Ist hingegen der Dekan durch Altersschwäche oder

---

[1]) M. E. vom 4. Jan. 1863 (A. H. B. I 645); vgl. M. E. vom 15. Aug. 1849 (A. H. B. I 644).

[2]) O. K. E. vom 10. Nov. 1880 (A. H. B. II 777).

[3]) Allh. E. vom 27. Juli 1812 (A. H. B. I. 641) vgl. O. K. E. vom 10. Nov. 1880 (A. H. B. II 777).

[4]) O. K. E. vom 18. Juli 1872 (A. H. B. I 636), 27. Dez. 1872 A.) H. B. I. 638), 10. Nov. 1880; M. E. vom 1. Aug. 1894; K. H. 18. Aug. 1894. Vgl. auch M. E. vom 18. Sept. 1834 (A. H. B. I. 643). Aus der Funktionszulage ist von den ständigen Vertretern der Dekane, nicht aber von Geistlichen, welche nur für kürzere Dauer bis zur ständigen Wiederbesetzung des Dekanats als Verweser aufgestellt sind, die einprozentige Staatsgebühr zu entrichten. M. E. vom 18. Juni 1894 und 24. Sept. 1872.

[5]) A. H. B. I 642.

[6]) O. K. E. vom 18. Dez. 1872 (A. H. B. I 637).

durch länger als 4 Wochen anhaltende Krankheit verhindert die Dekanats- und Inspektionsgeschäfte selbst zu besorgen, so hat zwar ebenfalls der Kapitelsenior in der Regel dieselbe zu übernehmen, doch ist er berechtigt dafür vom Dekan, wenn dieser einen besonderen Dekanatsgehalt oder eine der Dekanatsführung wegen erteilte Gehaltszulage bezieht, oder wenn die mit dem Dekanate verbundene Pfarrstelle einen Ertrag von mehr als 1200 fl. gewährt, eine angemessene Remuneration von 100—200 fl. jährlich nach dem Verhältnis des grösseren oder kleineren Dekanatsdistrikts und des Umfanges oder der Dauer der ihm übertragenen Funktionen zu fordern, ohne jedoch auf die von den Dekanatsgeschäften anfallenden Gebühren, welche in diesem Falle dem wirklichen Dekane verbleiben, Anspruch machen zu dürfen. Sollte der eines Stellvertreters bedürfende Dekan mit dem als Verweser eintretenden Kapitelsenior über diese Remuneration nicht selbst einig werden, so hat das Konsistorium dieselbe zu bestimmen. Wenn hingegen der Dekan selbst keinen eigenen Dekanatsgehalt oder keine der Dekanatsführung wegen erteilte Zulage geniesst, oder seine Pfarrstelle im Ertrage sich nicht über das Einkommen der zweiten Dienstklasse (das sind 800 bis 1200 fl.) erhebt, so wird dem Kapitelsenior in dem Falle, dass seine eigene Pfarrstelle nicht zu den besseren der zweiten Klasse zu rechnen ist, die bestimmte Remuneration für die provisorische Dekanatsverwesung aus der Pfarrunterstützungskasse bewilligt werden.[1])

Sollte der Kapitelsenior selbst zur provisorischen Führung der Dekanats- und Inspektionsgeschäfte nicht geeignet sein, so hat das Konsistorium einen anderen Kapitelgeistlichen oder einen anderen benachbarten Dekan dazu zu begutachten und in den unter Ziff. 3 und 4 der Allerh. Entschl. vom 27. Juli 1812 bestimmten Fällen für denselben eine Remuneration entweder aus den Mitteln des Dekans, dessen Stelle zu vertreten ist, oder zur Bewilligung aus dem Unterstützungsfonds in Antrag zu

[1]) Allerh. E. vom 27. Juli 1812 Ziff. 3 u. 4 (A. H. B. I 642).

bringen[1]). Der Antrag des Konsistoriums auf eine derartige ausnahmsweise Übertragung der Dekanatsverwesung ist durch das Oberkonsistorium an die höchste Stelle zu richten. Das Oberkonsistorium wird auch die Zuweisung des Bezuges der auf die Verwesungsperiode treffenden Quote der Funktionsremuneration in Antrag bringen[2]). Übrigens soll die Übertragung der Dekanatsverwesung an einen anderen Geistlichen des Kapitels, als den Senior, nur aus besonderen vorliegenden Gründen stattfinden und ist hierüber jedenfalls zunächst gutachtlicher Bericht an das Oberkonsistorium zu erstatten[3]).

In der Pfalz gilt hinsichtlich der Dekanatsverwesung abweichendes Recht. Es ist hier unterm 23. Mai 1824 nachfolgende Allerh. Entschliessung ergangen:

In Erwägung, dass Unsere Verfügung vom 27. Juli 1812, die Verwesung der Dekanate betreffend, auf den Rheinkreis nicht durchaus anwendbar ist, indem dort besondere, von dem Pfarreinkommen unabhängige Dekanatsgehalte bestehen, finden Wir Uns bewogen, hierüber nähere Bestimmungen festzusetzen und beschliessen auf den Antrag Unseres protestantischen Oberkonsistoriums, wie folgt:

a) Wird ein Dekanat des Rheinkreises durch Tod oder Versetzung erledigt, so sind die Dekanatsgeschäfte bis zur Wiederbesetzung der Stelle dem Senior des Kapitels zu übertragen, wofür derselbe drei Vierteile des Dekanatsgehaltes zu geniessen haben, das übrige Viertel aber der Pfarrwitwenkasse zufliessen soll.

b) In Krankheitsfällen und anderen temporären Verhinderungsfällen des Dekans übernimmt der Senior gleichermassen die Verwesung des Dekanats, jedoch ohne Remuneration, wenn dieselbe nicht länger als drei Monate dauert. Währt die Verwesung länger, so gebührt ihm die Hälfte des Dekanatsgehaltes, während die andere Hälfte dem Dekan verbleibt.

---

[1]) Allerh. E. vom 27. Juni 1812 (A. H. B. I. 642).

[2]) O K. E. vom 22. Mai 1872 (A. H. B. I. 648); vgl. M. E. vom 27. Juli 1870 (A. H. B. I. 647).

[3]) O. K. E. vom 11. April 1861 (A. H. B. I. 644).

c) Solange der Senior Dekanatsverweser ist, hat das Konsistorium einem anderen Kapitelsgeistlichen die Funktion desselben, wie sie die Beförderungsordnung bestimmt, zu übertragen.

d) Sollte nach dem Ermessen des Konsistoriums der Kapitelsenior zur Übernahme der Dekanatsgeschäfte nicht geeignet sein, so hat dasselbe einen anderen Geistlichen hiemit zu betrauen.[1])

[1]) Lit. d wurde im Schlussatze unter Berücksichtigung der Kompetenzverhältnisse des Kgl. prot. Konsistoriums Speyer modifiziert.